

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 159

41. Jahrgang

3. Juni 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*	Verordnung (EG) Nr. 1138/98 des Rates vom 28. Mai 1998 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern.....		1
*	Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates vom 26. Mai 1998 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind.....		4
	Verordnung (EG) Nr. 1140/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise		8
*	Verordnung (EG) Nr. 1141/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker		10
*	Verordnung (EG) Nr. 1142/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999)		11
*	Verordnung (EG) Nr. 1143/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1012/98		14
*	Verordnung (EG) Nr. 1144/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 betreffend ein Zollkontingent für bis zu 80 kg schwere Kälber mit Ursprung in bestimmten Drittländern		22

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 1145/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte	29
* Verordnung (EG) Nr. 1146/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 541/95 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde	31
* Verordnung (EG) Nr. 1147/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur elften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien	35
* Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Übernahme der durch die Verordnung (EG) Nr. 2086/97 in der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur sowie im gemeinsamen Zolltarif vorgenommenen Änderungen in die Zuckermarktordnung	38
* Verordnung (EG) Nr. 1149/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern	40
Verordnung (EG) Nr. 1150/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen	45
Verordnung (EG) Nr. 1151/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	47
Verordnung (EG) Nr. 1152/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	49
Verordnung (EG) Nr. 1153/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1105/98 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	51

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/352/EG:

* Entscheidung des Rates vom 18. Mai 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (ALTERNER II)	53
--	----

Kommission

98/353/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 16. September 1997 über staatliche Beihilfen zugunsten des Unternehmens Gemeinnützige Abfallverwertung GmbH ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K (1997) 2903)	58
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR



- * **Beschluß der Kommission vom 19. Mai 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates betreffend Handelshemmnisse, die auf Praktiken Japans bei Ledereinfuhren zurückzuführen sind (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K (1998) 1373*)** 65
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 782/98 des Rates vom 7. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer (ABl. L 113 vom 15. 4. 1998)** 68
- * **Berichtigung der Richtlinie 97/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 1997 zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 333 vom 4. 12. 1997)** 68

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1138/98 DES RATES**

vom 28. Mai 1998

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94⁽¹⁾ wurden gegenüber der Volksrepublik China die in den Anhängen II und III der Verordnung aufgeführten mengenmäßigen Kontingente bzw. Überwachungsmaßnahmen eingeführt. Bei der Festlegung der Höhe dieser Kontingente verfolgte der Rat das Ziel, ein gewisses Gleichgewicht zwischen einem angemessenen Schutz der betroffenen Wirtschaftszweige der Gemeinschaft und — in Anbetracht der verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen — der Erhaltung eines annehmbaren Handelsniveaus mit der Volksrepublik China zu wahren.

Eine Analyse der wichtigsten Wirtschaftsindikatoren, insbesondere des Umfangs und des Marktanteils der chinesischen Einfuhren, legt den Schluß nahe, daß das Kontingent für Spielzeug der HS/KN-Codes 9503 41, 9503 49 und 9503 90 abgeschafft werden sollte und daß eine solche Abschaffung weder dem obengenannten Ziel zuwiderlaufen noch den Gemeinschaftsmarkt stören würde.

Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Kontingente deutet die Situation der betreffenden Gemeinschaftshersteller darauf hin, daß eine 5 %ige

Erhöhung der Kontingente angemessen wäre und weder dem obengenannten Ziel zuwiderlaufen noch den Gemeinschaftsmarkt stören würde. Bei Schuhen deutet die besondere Empfindlichkeit des Wirtschaftszweiges jedoch darauf hin, daß zur Zeit eine Erhöhung nicht angemessen ist.

Die Waren, für die das Kontingent durch diese Verordnung abgeschafft wird, sollten jedoch der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterliegen, damit eine angemessene Überwachung der Menge und der Preise der Einfuhren der betreffenden Waren gewährleistet ist.

Folglich müssen die mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 eingeführten mengenmäßigen Kontingente und Überwachungsmaßnahmen geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 erhalten die Fassung der Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISHER

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 847/97 (AbI. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 1).

ANHANG I

„ANHANG II

Liste der Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in China

Warenbezeichnung	HS/KN-Code	Kontingente (Jahresbasis)
Schuhe	ex 6402 99 ⁽¹⁾	39 151 481 Paar
	6403 51 6403 59	2 795 000 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	12 120 000 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	18 228 780 Paar
	6404 19 10	31 897 716 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	48 090 Tonnen
Geschirr und Haushaltsgegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan	6912 00	36 383 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.“

ANHANG II

„ANHANG III

Liste der der gemeinschaftlichen Überwachung unterliegenden Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China

Warenbezeichnung	HS/KN-Code
Ammoniumchlorid	2827 10
Andere mehrwertige Alkohole	2905 49 90
Zitronensäure	2918 14
Tetracycline und ihre Derivate	ex 2941 30
Chloramphenicol	ex 2941 40
Basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	3204 13
Küpenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	3204 15
Pyrotechnische Artikel	3604
Polyvinylalkohole	3905 30
Handschuhe	4203 29 91 4203 29 99
Schuhe	6402 19 ex 6402 99 ⁽¹⁾ 6403 19 ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾ ex 6404 11 ⁽²⁾
Keramische Ziergegenstände aus Porzellan	6913 10
Glaswaren	ex 7013 ⁽³⁾
Fahrräder	8712 00
Spielzeug	9503 30 9503 41 9503 49
Puzzles	9503 60
Spielzeug	9503 90
Spielkarten	9504 40
Besen und Bürsten der HS/KN-Codes	9603 29 9603 30 9603 40 9603 90

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽³⁾ Ausgenommen Glasbildträger, bestehend aus einer mechanisch gefertigten Glasplatte mit geschliffenen Kanten, einer bedruckten Papiereinlage und einer Hartfaserplatte als Bildunterlage, die durch Klammern aus unedlem Metall zusammengehalten werden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1139/98 DES RATES

vom 26. Mai 1998

über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß den Bestimmungen von Teil C der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁽²⁾ wurde durch die Entscheidung 96/281/EG der Kommission vom 3. April 1996 über das Inverkehrbringen genetisch veränderter Sojabohnen (*Glycine max. L.*) mit erhöhter Verträglichkeit des Herbizids Glyphosat nach der Richtlinie 90/220/EWG des Rates⁽³⁾ und durch die Entscheidung 97/98/EG der Kommission vom 23. Januar 1997 über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (*Zea mays L.*) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des B-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatummonium gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates⁽⁴⁾ das Inverkehrbringen bestimmter genetisch veränderter Produkte genehmigt.
- (2) Es bestanden im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG keine Sicherheitsgründe, aufgrund derer in der Etikettierung von genetisch veränderten Sojabohnen (*Glycine max. L.*) und von genetisch verändertem Mais (*Zea mays L.*) angegeben werden müßte, daß diese Produkte mit Hilfe der Gentechnik hergestellt wurden.
- (3) Die Richtlinie 90/220/EWG gilt nicht für nichtlebensfähige Produkte, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt wurden (nachstehend „GVO“ genannt).
- (4) Einige Mitgliedstaaten haben Maßnahmen bezüglich der Etikettierung von aus den betreffenden Produkten hergestellten Lebensmitteln und

Lebensmittelzutaten ergriffen. Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen können den freien Verkehr der betreffenden Lebensmittel und Lebensmittelzutaten und somit ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes behindern. Deshalb müssen einheitliche Gemeinschaftsregelungen für die Etikettierung der betreffenden Produkte erlassen werden.

- (5) In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten⁽⁵⁾ sind zusätzliche spezifische Etikettierungsanforderungen festgelegt, um den Endverbraucher angemessen zu informieren. Diese zusätzlichen spezifischen Etikettierungsanforderungen finden nicht auf Lebensmittel und Lebensmittelzutaten Anwendung, die bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 258/97 gemeinschaftsweit in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und deshalb nicht als neuartig gelten.
- (6) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus GVO bestehen oder von GVO stammen und die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 258/97 nach einer gemäß der Richtlinie 90/220/EWG erteilten Zustimmung in Verkehr gebracht wurden, sowie für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die danach in Verkehr gebracht werden, hinsichtlich der Information der Endverbraucher Etikettierungsanforderungen gelten, die auf den gleichen Grundsätzen beruhen.
- (7) Deshalb wurden in der Verordnung (EG) Nr. 1813/97 der Kommission vom 19. September 1997 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind⁽⁶⁾, allgemeine Etikettierungsbestimmungen für die genannten Produkte festgelegt.
- (8) Nunmehr müssen dringend detaillierte und einheitliche Gemeinschaftsregelungen für die Etikettierung von Lebensmitteln, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1813/97 fallen, festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 21).

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/35/EG (ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 72).

⁽³⁾ ABl. L 107 vom 30. 4. 1996, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 257 vom 20. 9. 1997, S. 7.

- (9) Deshalb muß insbesondere gemäß dem Konzept in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 sichergestellt werden, daß der Endverbraucher über Merkmale oder Ernährungseigenschaften wie Zusammensetzung, Nährwert oder nutritive Wirkungen sowie Verwendungszweck des Lebensmittels informiert wird, die dazu führen, daß ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat nicht mehr einem bestehenden Lebensmittel oder einer bestehenden Lebensmittelzutat gleichwertig ist. Deshalb sollten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus genetisch veränderten Sojabohnen oder genetisch verändertem Mais hergestellt werden und den herkömmlichen Entsprechungen nicht gleichwertig sind, Etikettierungsanforderungen unterliegen.
- (10) Gemäß dem Konzept in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 müssen sich die Etikettierungsanforderungen auf eine wissenschaftliche Beurteilung stützen.
- (11) Für die genannten Produkte müssen klare Etikettierungsvorschriften festgelegt werden, die eine amtliche Überwachung auf einer zuverlässigen, leicht wiederholbaren und praktikablen Grundlage ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten allgemeine wissenschaftlich validierte Prüfmethode entwickelt werden.
- (12) Ferner muß sichergestellt werden, daß die Etikettierungsanforderungen nicht strenger als nötig sind, jedoch genügend Angaben enthalten, um den Verbrauchern die gewünschten Informationen bieten zu können.
- (13) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Vorhandensein genetisch veränderter Proteine oder DNS in Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten das Kriterium, das die genannten Anforderungen am besten erfüllt. Dieser Ansatz kann anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft werden.
- (14) Eine zufällige Kontamination von Lebensmitteln mit genetisch veränderten DNS oder Proteinen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Angabe auf dem Etikett infolge dieser Kontamination wäre vermeidbar, wenn ein Schwellenwert für den Nachweis von DNS und Proteinen festgelegt wird.
- (15) Anhand einschlägiger wissenschaftlicher Gutachten sollte dringend geprüft werden, ob eine untere Schwelle für die Anwesenheit von genetisch veränderten DNS oder Proteinen festgelegt werden kann, und gegebenenfalls auf welcher Höhe.
- (16) Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die aus genetisch veränderten Sojabohnen (*Glycine max. L.*) oder aus genetisch verändertem Mais (*Zea mays L.*) hergestellt werden und genetisch veränderte DNS enthalten, sind nicht gleichwertig und sollten deshalb den Etikettierungsanforderungen unterliegen.
- (17) Genetisch veränderte Proteine oder DNS können in bestimmten Verarbeitungsschritten zerstört werden. In diesem Fall sollten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten unter dem Gesichtspunkt der Etikettierung als gleichwertig gelten; sie sollten damit nicht den Etikettierungsanforderungen unterliegen. Derartige Produkte sollten in einem Verzeichnis aufgeführt werden.
- (18) Nichtsdestoweniger werden bei einigen Verarbeitungsverfahren möglicherweise die DNS, nicht aber die Proteine zerstört. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß solche Verfahren auf Lebensmittel angewendet werden. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die zwar keine genetisch veränderte DNS, aber genetisch veränderte Proteine enthalten, können nicht als gleichwertig gelten und sollten deshalb den Etikettierungsanforderungen unterliegen.
- (19) Die erforderlichen Informationen sollten in der Liste der Zutaten enthalten sein, außer bei Produkten, für die keine derartige Liste aufgestellt wird; in diesem Fall müssen die Informationen deutlich ersichtlich in der Etikettierung des Produkts angegeben sein.
- (20) Diese Verordnung berührt nicht das Recht des Herstellers, in der Etikettierung seiner Produkte andere als in dieser Verordnung festgelegte Angaben zu machen (z. B. über das Nichtvorhandensein von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten aus genetisch verändertem Soja und Mais bzw. über das Vorhandensein solcher Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, wenn dies nicht mit wissenschaftlichen Mitteln, aber auf anderem Wege nachgewiesen werden kann); diese Angaben müssen mit den Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG übereinstimmen.
- (21) Im Hinblick auf ihren Geltungsbereich und ihre Wirkung sind die in dieser Verordnung enthaltenen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele nicht nur notwendig, sondern sogar unabdingbar. Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Mitgliedstaaten getrennt vorgehen.
- (22) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1813/97 der Kommission, die deshalb aufgehoben werden sollte.
- (23) Gemäß dem in Artikel 17 der Richtlinie 79/112/EWG festgelegten Verfahren wurde der Entwurf dieses Rechtsakts dem Ständigen Lebensmittelausschuß vorgelegt, der sich außerstande sah, eine Stellungnahme abzugeben, so daß die Kommission gemäß demselben Verfahren den Vorschlag an den Rat weitergeleitet hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (nachstehend als „die genannten Lebensmittel“ bezeichnet), die als solche an den Endverbraucher weitergegeben und ganz oder teilweise aus folgenden Produkten hergestellt werden:

- genetisch veränderte Sojabohnen, die unter den Anwendungsbereich der Entscheidung 96/281/EG fallen, sowie
- genetisch veränderter Mais, der unter den Anwendungsbereich der Entscheidung 97/98/EG fällt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe zur Verwendung in Lebensmitteln sowie Extraktionsmittel zur Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97.

Artikel 2

(1) Für die genannten Lebensmittel gelten die zusätzlichen spezifischen Etikettierungsanforderungen nach Absatz 3.

(2) Die genannten Lebensmittel, in denen weder genetisch veränderte Proteine noch DNS vorhanden sind, unterliegen nicht den zusätzlichen spezifischen Etikettierungsanforderungen.

Eine Liste der nicht den zusätzlichen spezifischen Etikettierungsvorschriften unterliegenden Produkte wird nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 79/112/EWG unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen, der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und anderer einschlägiger wissenschaftlicher Gutachten erstellt.

(3) Bei den zusätzlichen spezifischen Etikettierungsanforderungen handelt es sich um folgende:

- a) Wenn ein Lebensmittel aus mehr als einer Zutat besteht, erscheint auf dem Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 79/112/EWG in Klammern direkt hinter der Angabe der betreffenden Zutat die Angabe „Aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt“ bzw. „Aus genetisch verändertem Mais hergestellt“. Diese Angaben können auch in einer deutlich erkennbar angebrachten Fußnote zum

Verzeichnis der Zutaten mit Hilfe eines Sternchens (*) zu der betreffenden Zutat erfolgen. Ist eine Zutat bereits als aus Sojabohnen oder Mais hergestellt aufgelistet, so dürfen die Worte „aus genetisch veränderten/m... hergestellt“ zu „genetisch verändert“ abgekürzt werden; wird die Kurzform als Fußnote verwendet, so ist das Sternchen direkt an das Wort „Sojabohnen“ oder „Mais“ anzufügen. Erscheint eine dieser Angaben in der Fußnote, so muß der Schrifttyp mindestens die gleiche Größe haben wie das Verzeichnis der Zutaten selbst.

- b) Bei Produkten, für die kein Verzeichnis der Zutaten vorhanden ist, enthält die Etikettierung des Lebensmittels deutlich ersichtlich die Angabe „Aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt“ bzw. „Aus genetisch verändertem Mais hergestellt“.
- c) Wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Richtlinie 79/112/EWG eine Zutat mit dem Namen ihrer Klasse bezeichnet, so wird diese Angabe gegebenenfalls durch die Worte „Enthält aus genetisch veränderten Sojabohnen/aus genetisch verändertem Mais hergestellte(s/n)... (*)“ ergänzt.
- d) Wurde eine Zutat eines Mischprodukts aus den genannten Lebensmitteln gewonnen, so muß dies auf dem Etikett des Endprodukts mit dem unter Buchstabe b) festgelegten Wortlaut angegeben werden.
- (4) Dieser Artikel gilt unbeschadet der sonstigen gemeinschaftlichen Etikettierungsanforderungen an Lebensmittel.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1813/97 der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 4

(1) Die Etikettierungsanforderungen dieser Verordnung gelten nicht für Produkte, die rechtmäßig in der Gemeinschaft hergestellt und etikettiert wurden oder die rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt und dort vertrieben wurden, bevor diese Verordnung in Kraft getreten ist.

(2) Die Anwendung von Artikel 2 auf Erzeugnisse, die mit einer Etikettierung auf den Markt gebracht werden, auf denen das Vorhandensein von genetisch verändertem Material gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/97 angegeben wird, kann um bis zu 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung verschoben werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt 90 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(*) Zutaten einsetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

VERORDNUNG (EG) Nr. 1140/98 DER KOMMISSION
vom 2. Juni 1998
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	102,2
	068	64,4
	999	83,3
0709 90 70	052	70,4
	999	70,4
0805 30 10	382	57,3
	388	57,3
	999	57,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	34,0
	388	71,8
	400	85,7
	404	95,1
	508	97,8
	512	75,6
	524	90,2
	528	72,0
	720	139,8
	804	103,7
	999	86,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1141/98 DER KOMMISSION
vom 2. Juni 1998
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 über besondere Durchführungs-
vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 604/98⁽⁴⁾, wurde durch die Verordnung (EG) Nr.
495/97 der Kommission⁽⁵⁾ zur Abweichung von der
Grundregel geändert, nach der eine Ausfuhrlicenz mit
Voraussetzung der Erstattung auch für ein Erzeugnis
ein und derselben Gruppe gilt, das nicht dem in Feld 16
vermerkten zwölfstelligen Code zugeordnet ist. Damit
dieser neue Artikel 2a auf die Erzeugnisse der gemein-
samen Marktorganisation für Zucker angewendet werden
kann, sind die jeweiligen Erzeugnisgruppen festzulegen.

Um den Handel mit Drittländern unter Kontrolle halten
zu können, sollte auch für Inulinsirup des KN-Codes
1702 90 80 eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben
werden.

Die Artikel 2 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der
Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2136/95⁽⁷⁾, sind deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1464/95 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 2

- a) werden die zwei Unterabsätze zu Absatz 1;
- b) wird der nachstehende Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Anwendung von Artikel 2a Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 werden die in
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Erzeugnisse in die nachste-
henden Gruppen eingeteilt:

Je eine Erzeugnisgruppe bilden

- die unter a) genannten Erzeugnisse,
- die unter d) genannten Erzeugnisse,
- die unter f) und g) genannten Erzeugnisse.“

2. In Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedanken-
strich wird der nachstehende Satzteil angefügt:

„und 0,60 ECU für Inulinsirup des KN-Codes
1702 90 80.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 betrifft jedoch die bei ihrer Veröf-
fentlichung noch nicht erledigten Förmlichkeiten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 77 vom 19. 3. 1997, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 80 vom 18. 3. 1998, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1142/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

**zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch
des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 1998 bis
30. Juni 1999)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates
vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse
gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im
Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufge-
stellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Liste CXL ist für gefrorenes Rindfleisch des
KN-Codes 0202 sowie für Erzeugnisse des KN-Codes
0206 29 91 ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontin-
gent von 53 000 Tonnen zu eröffnen. Die Durchfüh-
rungsbestimmungen für das am 1. Juli 1998 beginnende
Kontingentsjahr 1998/99 müssen festgelegt werden.

Hierfür sollte ein ähnliches Verwaltungsverfahren
zugrunde gelegt werden, wie es in der Vergangenheit für
derartige Kontingente verwendet wurde. Dabei werden die
verfügbaren Mengen von der Kommission zum einen auf
die traditionellen Einführer und zum anderen auf Markt-
beteiligte aufgeteilt, die im Rindfleischhandel tätig sind.

Den traditionellen Einführern sollten auf Antrag und
anteilig zu den Mengen, die sie im letzten Bezugszeitraum
im Rahmen eines solchen Kontingents eingeführt haben,
insgesamt 80 % des Kontingents oder 42 400 Tonnen
zugeteilt werden. Aufgrund von Verwaltungsfehlern der
zuständigen nationalen Stellen ist der Zugang der Markt-
beteiligten zu diesem Kontingent eingeschränkt. Daher
sollten Bestimmungen eingeführt werden, um etwaige
Benachteiligungen ausgleichen zu können.

Auf der Grundlage eines Verfahrens, das auf der Vorlage
von Anträgen seitens der Interessenten sowie deren
Annahme durch die Kommission beruht, sollte der zweite
Teil des Kontingents oder 10 600 Tonnen Marktbetei-
ligten offenstehen, welche ihre Zuverlässigkeit
nachweisen und gewisse Mindestmengen beantragen.
Zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit müssen diese Markt-
beteiligten Belege dafür vorbringen, daß sie in einem
gewissen Umfang mit Drittländern Rindfleischhandel
treiben.

Die Ausfuhr von Rindfleisch aus dem Vereinigten König-
reich wurde durch die BSE-Debatte insbesondere seit
Ende März 1996 stark beeinträchtigt. Daher sollte bei der
Festlegung der Leistungskriterien für die Tranche von
10 600 Tonnen die Exportlage im Vereinigten Königreich
mitberücksichtigt werden.

Damit die obengenannten Kriterien kontrolliert werden
können, müssen die Anträge in dem Mitgliedstaat einge-
reicht werden, in dem der Einführer in das Mehrwertsteu-
erregister eingetragen ist.

Um Spekulationen vorzubeugen, sind Marktbeteiligte, die
zum 1. April 1998 nicht mehr im Rindfleischhandel tätig
waren, vom Zugang zu diesem Kontingent auszuschließen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung
gelten für die in ihrem Rahmen erteilten Einfuhrlizenzen
die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission
vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchfüh-
rungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie
Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche
Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1404/97⁽³⁾, und die Verordnung (EG) Nr.
1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durch-
führungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen
für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung
(EWG) Nr. 2377/80⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 759/98⁽⁵⁾.

Für eine effiziente Verwaltung dieses Kontingents und
insbesondere zur Verhinderung von Betrügereien ist es
erforderlich, daß die verwendeten Lizenzen an die zustän-
digen Behörden zurückgereicht werden, damit diese über-
prüfen können, ob die darin genannten Mengen korrekt
sind. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden
zu einer solchen Überprüfung verpflichtet werden. Der
Betrag der bei der Lizenzerteilung zu leistenden Sicher-
heit sollte auf einer Höhe festgesetzt werden, die gewähr-
leistet, daß die Lizenzen verwendet und an die zustän-
digen Behörden zurückgereicht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202
sowie für Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 wird für
den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 ein
Zollkontingent von insgesamt 53 000 Tonnen, ausge-
drückt als Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

Das Zollkontingent trägt die laufende Nummer 09.4003.

Bei der Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist „gefrorenes Rindfleisch“ Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft in gefrorenem Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.

(3) Auf das Kontingent gemäß Absatz 1 wird ein gemeinsamer Wertzollsatz von 20 % angewendet.

Artikel 2

(1) Das Kontingent gemäß Artikel 1 wird in zwei Teile aufgeteilt:

a) Der erste Teil von 80 % oder 42 400 Tonnen wird auf die Einführer aus der Gemeinschaft anteilig zu den Mengen aufgeteilt, die sie im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 3305/94⁽¹⁾, (EG) Nr. 1151/95⁽²⁾, (EG) Nr. 1141/96⁽³⁾ und (EG) Nr. 1042/97⁽⁴⁾ der Kommission vor dem 1. April 1998 eingeführt haben.

Unbeschadet der Bestimmungen von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten als Referenzmenge die Einfuhrrechte für das vorangegangene Jahr anerkennen, die infolge eines Verwaltungsfehlers der zuständigen nationalen Stelle nicht zugeteilt wurden.

b) Der zweite Teil von 20 % oder 10 600 Tonnen wird auf Marktbeteiligte aufgeteilt, die nachweisen, daß sie im Handel mit Drittländern während eines bestimmten Zeitraums eine Mindestmenge an Rindfleisch außerhalb der Mengen gemäß Buchstabe a) umgesetzt haben, das nicht unter den aktiven bzw. passiven Veredelungsverkehr fiel.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b) wird die Menge von 10 600 Tonnen aufgeteilt auf Marktbeteiligte, die nachweisen, daß sie

— vom 1. April 1996 bis zum 31. März 1998 außerhalb der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1151/95, (EG) Nr. 1141/96 und (EG) Nr. 1042/97 eingeführten Mengen mindestens 160 Tonnen Rindfleisch eingeführt oder

— im selben Zeitraum mindestens 300 Tonnen Rindfleisch ausgeführt haben.

Dabei gelten als „Rindfleisch“ Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 und werden die Referenzmengen als Erzeugnisgewicht ausgedrückt.

Abweichend vom zweiten Gedankenstrich ist der Ausfuhrzeitraum für Marktbeteiligte, die im Vereinigten

Königreich niedergelassen und dort in das Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, der Zeitraum vom 1. April 1994 bis zum 31. März 1996.

(3) Die in Absatz 2 genannte Tranche von 10 600 Tonnen wird anteilig zu den Mengen aufgeteilt, die von den in Betracht kommenden Marktbeteiligten beantragt wurden.

(4) Der Einfuhr- bzw. der Ausfuhrnachweis werden ausschließlich durch die Zollbescheinigung über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. die Ausfuhranmeldung erbracht.

Die Mitgliedstaaten können von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß beglaubigte Kopien der oben genannten Dokumente zulassen.

Artikel 3

(1) Marktbeteiligte, die am 1. April 1998 nicht mehr im Rindfleischhandel tätig waren, sind von den in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen ausgeschlossen.

(2) Gesellschaften, die aus einem Zusammenschluß von Unternehmen hervorgegangen sind, welche jeweils Rechte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) haben, können dieselben Rechte geltend machen wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Die Anträge auf Einfuhrrechte sind vor dem 12. Juni 1998 zusammen mit dem in Artikel 2 Absatz 4 genannten Beleg bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einzureichen, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Reicht ein Antragsteller für eine der Regelungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge ungültig.

Anträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) dürfen sich höchstens auf eine Menge von 50 Tonnen gefrorenes Rindfleisch ohne Knochen beziehen.

(2) Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 25. Juni 1998

— im Zusammenhang mit der Regelung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Einführer, insbesondere mit Name und Anschrift und den in dem betreffenden Referenzzeitraum eingeführten in Frage kommenden Mengen Fleisch;

— im Zusammenhang mit der Regelung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) ein Verzeichnis der Antragsteller, insbesondere mit Name und Anschrift und den beantragten Mengen.

Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet so rasch wie möglich, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 11. 6. 1997, S. 2.

(2) Überschreiten die Mengen, für die Anträge auf Einfuhrrechte gestellt werden, die verfügbaren Mengen, so kürzt die Kommission die beantragten Mengen um einen einheitlichen Prozentsatz.

Artikel 6

(1) Die Einfuhr der zugewiesenen Mengen ist an die Vorlage einer oder mehrerer Einfuhrlizenzen gebunden.

(2) Der Lizenzantrag muß in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller die Einfuhrrechte beantragt hat.

(3) Nach den Zuteilungsentscheidungen der Kommission gemäß Artikel 5 werden die Einfuhrlizenzen auf Antrag der Marktbeteiligten, die Einfuhrrechte erhalten haben, auf deren Namen ausgestellt.

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten:

a) in Feld 20 eine der folgenden Angaben:

- Carne de vacuno congelada [Reglamento (CE) n° 1142/98]
- Frosset oksekød (forordning (EF) nr. 1142/98)
- Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 1142/98)
- Κατεψυγμένο βόειο κρέας [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1142/98]
- Frozen meat of bovine animals (Regulation (EC) No 1142/98)
- Viande bovine congelée [Règlement (CE) n° 1142/98]
- Carni bovine congelate [Regolamento (CE) n. 1142/98]
- Bevroren rundvlees (Verordening (EG) nr. 1142/98)
- Carne de bovino congelada [Regulamento (CE) n° 1142/98]
- Jäädetyttyä naudanlihaa (asetus (EY) N:o 1142/98)
- Fryst kött av nötkreatur (förordning (EG) nr 1142/98);

b) in Feld 8 die Angabe des Ursprungslands;

c) in Feld 16 eine der folgenden Gruppen von Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur:

- 0202 10 00, 0202 20,
- 0202 30,
- 0206 29 91.

Artikel 7

Zum Zwecke der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen unterliegt die Verbringung von gefrorenem Rindfleisch in das Zollgebiet der Gemeinschaft den Bedingungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates⁽¹⁾.

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird auf alle Mengen, um welche die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschritten werden, der am Tag der Überführung in den freien Verkehr geltende volle Zollsatz des Gemeinsamen Zollsatzes angewendet.

(3) Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen gelten 90 Tage, vom Tag ihrer Erteilung an gerechnet. Nach dem 30. Juni 1999 sind jedoch alle Lizenzen ungültig.

(4) Die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen beläuft sich auf 35 ECU/100 kg Eigengewicht. Sie ist bei der Beantragung der Lizenzen zu leisten.

(5) Bei Rückgabe einer Einfuhrlizenz zwecks Freigabe der geleisteten Sicherheiten überprüfen die zuständigen Behörden, ob die in der Lizenz angegebenen Mengen denen entsprechen, die bei der Erteilung der Lizenz darin eingetragen waren. Für die nicht zurückgegebenen Lizenzen führen die Mitgliedstaaten eine Untersuchung durch, um festzustellen, durch wen und in welchem Umfang diese Lizenzen verwendet worden sind. Sie teilen die Ergebnisse dieser Untersuchungen unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1143/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1012/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 wurde ein jährliches Zollkontingent von 7 000 Kühen und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Estland, Lettland und Litauen zu einem Wertzollsatz von 6 % eröffnet. Es ist notwendig, dieses Kontingent über mehrere Jahre für Zeiträume von jeweils zwölf Monaten, nachstehend „Einfuhrjahre“ genannt, zu eröffnen, die jeweils am 1. Juli beginnen, und entsprechende Durchführungsvorschriften festzulegen.

Bei einer Beschränkung der Einfuhr besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, daß Anträge aus spekulativen Gründen gestellt werden. Im Hinblick auf eine reibungslose Anwendung sollte deshalb der größere Teil der verfügbaren Mengen den sogenannten traditionellen Einführern lebender Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen vorbehalten bleiben. Die in einigen Fällen bei der zustän-

digen nationalen Stelle aufgetretenen Verwaltungsfehler können dazu führen, daß der Zugang der Einführer zu diesem Teil des Kontingents eingeschränkt ist. Daher sind Bestimmungen vorzusehen, um etwaige Benachteiligungen ausgleichen zu können.

Um jedoch eine allzu starre Reglementierung des Handels in diesem Sektor zu vermeiden, sollte eine bestimmte Menge Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, die Zuverlässigkeit und einen gewissen Handelsumfang mit Drittländern nachweisen können. Hierzu und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung müssen die betreffenden Marktteilnehmer in den zwölf Monaten vor dem betreffenden Einfuhrjahr mindestens 15 Tiere eingeführt haben. Grundsätzlich gilt eine Partie von 15 Tieren als normale Sendung und erfahrungsgemäß ist der Verkauf bzw. Kauf einer Partie das Minimum, bei dem ein Handelsgeschäft als echt und rentabel angesehen werden kann.

Damit die Einhaltung dieser Bedingungen kontrolliert werden kann, müssen die Anträge in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem der Einführer in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

Um Spekulationsgeschäfte zu vermeiden, ist Marktteilnehmern, die am 1. Juli des betreffenden Einfuhrjahres nicht mehr im Rindfleischhandel tätig sind, der Zugang zum Kontingent zu verwehren.

Die Kontingentsregelung sollte anhand von Einfuhrlicenzen verwaltet werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, die in den Anträgen und Lizenzen enthalten sein müssen, gegebenenfalls abweichend von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98 ⁽⁵⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98 ⁽⁷⁾. Außerdem empfiehlt es sich, daß die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Kürzungsprozentsatz angewandt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

Zur Kontrolle der Bestimmung der eingeführten Tiere sollte eine Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽¹⁾ vorgesehen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 ⁽³⁾, sieht in Artikel 82 für Waren, die aufgrund ihrer besonderen Verwendung zu einem ermäßigten Abgabesatz in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, eine zollamtliche Überwachung vor. Bei den eingeführten Tieren muß kontrolliert werden, daß sie während einer bestimmten Zeit nicht geschlachtet werden. Um dies zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Stellung einer Sicherheit zu verlangen, die der Differenz zwischen dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und dem zum Zeitpunkt der Überführung der betreffenden Tiere in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden verminderten Zollsatz entspricht.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1012/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 über die Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen ⁽⁴⁾ ist nach Artikel 7 Absatz 2 eine Sicherheit zu stellen, mit der gewährleistet werden soll, daß die eingeführten Tiere innerhalb eines

bestimmten Zeitraums nicht geschlachtet werden, und deren Höhe dem spezifischen Teilbetrag des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht. Dieser Betrag deckt nicht die gesamte Zollschuld ab, die im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Kontingents entsteht. Aus diesem Grund sollte der Betrag der Sicherheit auf die Differenz zwischen dem Zoll im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs und dem verminderten Zollsatz festgesetzt werden.

In einigen Fällen bei der zuständigen nationalen Stelle aufgetretene Verwaltungsfehler können dazu führen, daß der Zugang der traditionellen Einführer zu dem von der genannten Verordnung erfaßten Teil des Kontingents eingeschränkt ist. Daher sind Bestimmungen vorzusehen, die etwaige Benachteiligungen ausgleichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Tiere mit Ursprung in den in Anhang I aufgeführten Drittländern werden folgende mehrjährige Zollkontingente jeweils für die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, nachstehend „Einfuhrjahr“ genannt, eröffnet:

Laufende Nummer	KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Kontingent	Zollsatz
09.4563	ex 0102 90 05 ex 0102 90 29 ex 0102 90 49 ex 0102 90 59 ex 0102 90 69	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	7 000	6 % Wertzollsatz

⁽¹⁾ Taric-Codes: Siehe Anhang II.

(2) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

In entsprechend nachgewiesenen Fällen höherer Gewalt können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

Artikel 2

(1) Das Kontingent nach Artikel 1 Absatz 1 wird in zwei Teile zu jeweils 80 %, d. h. 5 600 Tiere, und 20 %, d. h. 1 400 Tiere, unterteilt.

a) Der erste Teil von 80 % wird aufgeteilt auf Einführer aus der Gemeinschaft, die nachweisen können, daß sie in den 36 Monaten vor dem betreffenden Einfuhrjahr

Tiere im Rahmen des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4563 eingeführt haben.

Unbeschadet der Bestimmungen von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten als Referenzmenge für das betreffende Einfuhrjahr auch die Einfuhrrechte anerkennen, die infolge eines Verwaltungsfehlers der zuständigen nationalen Stelle nicht zugeteilt wurden.

b) Der zweite Teil von 20 % ist den Antragstellern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie in den zwölf Monaten vor dem betreffenden Einfuhrjahr mindestens 15 lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

Die Einführer müssen in einem nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sein.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 15. 5. 1998, S. 13.

(2) Auf der Grundlage der Anträge auf Einfuhrrechte erfolgt die Aufteilung des ersten Teils auf die Einführer im Verhältnis zu den Einfuhren von Tieren im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) während des an der gleichen Stelle genannten Zeitraums.

(3) Auf der Grundlage der Anträge auf Einfuhrrechte erfolgt die Aufteilung des zweiten Teils im Verhältnis zu den Mengen, die von den Einführern gemäß Absatz 1 Buchstabe b) beantragt werden. Der Antrag auf Einfuhrrechte

— muß für mindestens 15 Tiere
und

— darf für nicht mehr als 50 Tiere gestellt werden.

Anträge auf Einfuhrrechte für mehr als 50 Tiere werden automatisch auf diese Zahl vermindert.

(4) Der Nachweis der Einfuhr wird ausschließlich anhand des von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Zolldokuments über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erbracht.

Die Mitgliedstaaten können eine von der ausstellenden Behörde ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der genannten Bescheinigung zulassen, wenn der Antragsteller zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweisen kann, daß er das Originaldokument nicht erhalten konnte.

Artikel 3

(1) Von der Aufteilung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) sind die Händler ausgeschlossen, die am 1. Juli des betreffenden Einfuhrjahres nicht mehr im Rindfleischhandel tätig waren.

(2) Gesellschaften, die aus dem Zusammenschluß von Unternehmen hervorgegangen sind, die über Einfuhrrechte gemäß Artikel 2 Absatz 2 verfügen, genießen dieselben Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Jeder Antragsteller darf nur einen Antrag stellen, der sich nur auf einen der beiden Teile des Kontingents beziehen darf.

Reicht ein Antragsteller mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge unzulässig.

(3) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) stellen die Händler den Antrag auf Einfuhrrechte bei den zuständigen Behörden unter Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 4 spätestens am 10. Juli eines jeden Einfuhrjahres.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am siebten Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags das Verzeichnis der Marktteilnehmer mit, die den Annahmekriterien entsprechen, unter Angabe insbesondere ihres Namens, ihrer Anschrift und der während des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zeitraums eingeführten Anzahl Tiere.

(4) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) müssen die Anträge der Marktteilnehmer auf Einfuhrrechte zusammen mit dem Nachweis gemäß Artikel 2 Absatz 4 bis zum 10. Juli eines jedes Einfuhrjahres eingereicht werden.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am siebten Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge das Verzeichnis der Antragsteller und die beantragten Stückzahlen mit.

(5) Alle Mitteilungen, einschließlich solcher mit der Angabe „gegenstandslos“, werden über Fernschreiber oder Fernkopierer übermittelt. Dabei sind für die Anträge die Formulare gemäß den Anhängen III und IV zu verwenden.

Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Überschreiten die Stückzahlen, für die Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 4 gestellt werden, die verfügbaren Mengen, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungssatz fest.

Hat eine solche Kürzung zur Folge, daß pro Antrag weniger als 15 Tiere eingeführt werden können, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von Partien von jeweils 15 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 15 Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

Artikel 6

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Die Einfuhrlizenz muß bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Nach den Mitteilungen der Kommission über die Zuteilung werden die Einfuhrlizenzen auf Antrag der Marktteilnehmer, die Einfuhrrechte erhalten haben, so rasch wie möglich auf ihren Namen ausgestellt.

(4) Die Einfuhrlizenzen gelten 90 Tage ab dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Erteilung. Sie gelten jedoch höchstens bis zum 30. Juni nach dem Tag ihrer Erteilung.

- (5) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.
- (6) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95.

Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist jedoch nicht anwendbar.

Artikel 7

(1) Die Überwachung, daß die eingeführten Tiere während vier Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden, erfolgt gemäß Artikel 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

(2) Jedes im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingeführte Tier wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 820/97 gekennzeichnet.

(3) In dieser Kennzeichnung sind der Einführer sowie das Datum, an dem das Tier in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, anzugeben.

(4) Um sicherzustellen, daß die Tiere gemäß Absatz 1 nicht geschlachtet und im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die nicht erhobenen Zölle nacherhoben werden, ist bei den zuständigen Zollbehörden eine Sicherheit zu leisten. Der Betrag dieser Sicherheit entspricht der Differenz zwischen den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zöllen und den zum Zeitpunkt der Überführung der betreffenden Tiere in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden Zöllen gemäß Artikel 1 Absatz 1.

Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn gegenüber der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, daß die Tiere

- a) nicht vor Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet wurden
oder
- b) vor Ablauf dieser Frist aus Gründen, die einen Fall von höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

Artikel 8

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten die folgenden Eintragungen:

- a) in Feld 8 die Angabe der in Anhang I aufgeführten Länder. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der genannten Länder;
- b) in Feld 16 die in Anhang II aufgeführten KN-Codes;
- c) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:
 - Razas alpinas y de montaña [Reglamento (CE) n° 1143/98], año de importación
 - Alpine racer og bjerggracer (forordning (EF) nr. 1143/98), importår

- Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1143/98), Einfuhrjahr:
- Αλπικές και ορεισίβιες φυλές [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1143/98], έτος εισαγωγής
- Alpine and mountain breeds (Regulation (EC) No 1143/98), Year of import
- Races alpines et de montagne [règlement (CE) n° 1143/98], année d'importation:
- Razze alpine e di montagna [regolamento (CE) n. 1143/98], anno d'importazione
- Bergrassen (Verordening (EG) nr. 1143/98), jaar van invoer:
- Raças alpinas e de montanha [Regulamento (CE) n° 1143/98], ano de importação
- Alppi- ja vuoristorotuja [Asetus (EY) N:o 1143/98], tuontivuosi
- Alp- och bergraser (förordning (EG) nr 1143/98), importår

Artikel 9

Die in Artikel 1 genannten Zollsätze werden auf Vorlage der vom Ausfuhrland gemäß Protokoll Nr. 4 im Anhang der Europa-Abkommen und Protokoll Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der vom Ausfuhrer gemäß den genannten Protokollen abgegebenen Erklärung angewendet.

Artikel 10

Die Verordnung (EG) Nr. 1012/98 wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Unbeschadet der Bestimmungen von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten als Referenzmenge die Einfuhrrechte für das vorangegangene Einfuhrjahr anerkennen, die aufgrund eines Verwaltungsfehlers der zuständigen nationalen Stelle nicht zugeteilt wurden.“

2. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um sicherzustellen, daß die Verpflichtung gemäß Absatz 1 eingehalten und die nicht erhobenen Zölle im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung nacherhoben werden, ist bei den zuständigen Zollbehörden eine Sicherheit zu leisten. Der Betrag dieser Sicherheit entspricht der Differenz zwischen den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zöllen und den bei der Überführung der betreffenden Tiere in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden Zöllen gemäß Artikel 1 Absatz 1.“

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Verzeichnis der Drittländer**

- Ungarn
- Polen
- Tschechische Republik
- Slowakische Republik
- Rumänien
- Bulgarien
- Litauen
- Lettland
- Estland

*ANHANG II***Taric-Codes**

KN-Code	Taric-Code
ex 0102 90 05	0102 90 05*20 *40
ex 0102 90 29	0102 90 29*20 *40
ex 0102 90 49	0102 90 49*20 *40
ex 0102 90 59	0102 90 59*11 *19 *31 *39
ex 0102 90 69	0102 90 69*10 *30

ANHANG III

Telefax-Nr.: (32-2) 296 60 27 / (32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1143/98

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Nummer des Antragstellers ⁽¹⁾	Antragsteller (Name und Anschrift)	Einfuhrmenge (Stück) vom bis
Insgesamt		

Mitgliedstaat: Telefax-Nr.:

Tel.-Nr.:

⁽¹⁾ Laufende Nummer.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1144/98 DER KOMMISSION**vom 2. Juni 1998****mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 betreffend ein Zollkontingent für bis zu 80 kg schwere Kälber mit Ursprung in bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen für Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3066/95 und (EG) Nr. 1926/96 wurde für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 ein Zollkontingent von 178 000 lebenden Rindern mit einem Gewicht von bis zu 80 kg mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen eröffnet, für das die Zölle um 80 % ermäßigt werden. Es sind die Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr dieser Tiere festzulegen.

Bei einer Beschränkung der Einfuhr besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, daß Einfuhren aus spekulativen Gründen beantragt werden. Im Hinblick auf eine reibungslose Anwendung der geplanten Maßnahmen sollte deshalb der größere Teil der verfügbaren Mengen den sogenannten traditionellen Einführern lebender Rinder vorbehalten bleiben.

Die in einigen Fällen bei den zuständigen nationalen Stellen aufgetretenen Verwaltungsfehler könnten dazu führen, daß der Zugang der Marktbeteiligten zu diesem

Teil des Kontingents eingeschränkt wird. Daher sollten Bestimmungen eingefügt werden, die etwaige Benachteiligungen ausgleichen. Um in diesem Sektor einen allzu starren Rahmen für die Handelsbeziehungen zu vermeiden, sollte eine zweite Menge solchen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, welche Zuverlässigkeit und einen gewissen Mindestumfang ihres Handels nachweisen können. Ferner muß in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung die Bedingung erfüllt sein, daß die betreffenden Marktteilnehmer 1997 mindestens 100 Tiere aus- und/oder eingeführt haben. Grundsätzlich gilt eine Partie von 100 Tieren als normale Sendung, wobei die Erfahrung gezeigt hat, daß der Ankauf oder Verkauf einer einzigen Partie ein Minimum darstellt, um ein Handelsgeschäft als reell und wirtschaftlich ansehen zu können.

Zur Nachprüfbarkeit dieser Kriterien muß der Marktteilnehmer alle Anträge in demjenigen Mitgliedstaat stellen, in dem er in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

Um Spekulationsgeschäfte zu vermeiden, ist Marktteilnehmern, die am 1. Juni 1998 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig sind, der Zugang zum Kontingent zu verwehren.

Um die Regelmäßigkeit der Einfuhren der für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 festgelegten Mengen sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Erteilung der Lizenzen auf mehrere Zeitabschnitte des Einfuhrjahres zu verteilen.

Die Kontingentregelung sollte anhand von Einfuhrlicenzen verwaltet werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, welche die Anträge und Lizenzen enthalten müssen, gegebenenfalls abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98⁽⁵⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98⁽⁷⁾. Außerdem empfiehlt es sich, daß die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Kürzungsprozentsatz angewandt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

Für die eingeführten Tiere ist eine Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen⁽¹⁾ zu verlangen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates⁽²⁾ genannten lebenden Rindern der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 und 0102 90 49 mit Ursprung in den in Anhang I genannten Drittländern gelten, mit Ausnahme der Einfuhr im Rahmen der Einfuhrzollkontingente für 169 000 zur Mast bestimmte männliche Jungrinder und für 153 000 lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg, die Verwaltungsmaßnahmen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

(1) Im Rahmen dieser Verordnung dürfen Einfuhrlicenzen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 nur für 178 000 Tiere des KN-Codes 0102 90 05 mit Ursprung in den in Anhang I genannten Ländern erteilt werden.

Das Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4598.

(2) Für diese Tiere werden die Wertzölle und die besonderen Beträge der Zölle gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) um 80 % gesenkt.

(3) Die in Absatz 1 genannte Anzahl wird wie folgt unterteilt:

a) Der sich auf 70 % bzw. 124 600 Stück belaufende erste Teil wird aufgeteilt auf Einführer, die nachweisen, daß sie 1995, 1996 und 1997 im Rahmen der in Anhang II genannten Verordnungen Tiere des KN-Codes 0102 90 05 eingeführt haben.

Unbeschadet der Bestimmungen von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten als Referenzmenge die Einfuhrrechte für das vorangegangene Jahr anerkennen, die infolge eines Verwaltungsfehlers der zuständigen nationalen Stelle nicht zugeteilt wurden.

b) Der sich auf 30 % bzw. 53 400 Stück belaufende zweite Teil ist Marktteilnehmern vorbehalten, die nachweisen, daß sie 1997 mindestens 100 lebende

Rinder des KN-Codes 0102 90, mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten, ein- oder ausgeführt haben.

Die Einführer müssen in einem Mitgliedstaat in ein nationales Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sein.

(4) Die 124 600 Tiere werden anhand der Anträge auf Einfuhrrechte im Verhältnis zu der in den Jahren 1995, 1996 und 1997 eingeführten Anzahl Tiere im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a), für welche der Nachweis gemäß Absatz 6 erbracht wird, auf die in Betracht kommenden Einführer aufgeteilt.

(5) Die restlichen 53 400 Tiere werden im Verhältnis zu den beantragten Mengen, für welche der Nachweis gemäß Absatz 6 erbracht wird, auf die in Betracht kommenden Marktteilnehmer aufgeteilt.

(6) Als Einfuhr- und Ausfuhrnachweis gelten ausschließlich die Zollbescheinigungen der Überführung in den freien Verkehr oder die Ausfuhrbescheinigungen, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurden.

Die Mitgliedstaaten können eine von der ausstellenden Stelle ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der obengenannten Bescheinigung zulassen, wenn der Antragsteller der zuständigen Behörde hinreichend nachweisen kann, daß er die Originaldokumente nicht erhalten konnte.

Artikel 3

(1) Von der Aufteilung gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) sind die Marktteilnehmer ausgeschlossen, die am 1. Juni 1998 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig waren.

(2) Gesellschaften, die aus dem Zusammenschluß von Unternehmen hervorgegangen sind, welche Ansprüche gemäß Artikel 2 Absatz 4 geltend machen können, genießen dieselben Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 eingetragen ist.

(2) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a) stellen die Marktteilnehmer den Antrag auf Einfuhrrechte bei den zuständigen Behörden unter Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 6 bis spätestens 18. Juni 1998.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 30. Juni 1998 das Verzeichnis der Marktteilnehmer mit, die den Annahmekriterien entsprechen, insbesondere unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der während der jeweiligen Referenzjahre eingeführten Anzahl in Betracht kommender Tiere.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(3) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b) müssen die Einfuhranträge der Marktteilnehmer, einschließlich des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 6, bis zum 18. Juni 1998 eingereicht werden.

Ein Interessent kann jeweils nur einen Antrag stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so werden alle Anträge als unzulässig abgelehnt. Ein Antrag darf sich höchstens auf die verfügbare Stückzahl beziehen.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 30. Juni 1998 das Verzeichnis der Antragsteller und der beantragten Stückzahlen mit.

(4) Alle Mitteilungen, einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Dabei sind die Formulare gemäß den Anhängen III und IV zu verwenden.

Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Wird mit den Anträgen gemäß Artikel 4 Absatz 3 die Einfuhr größerer Stückzahlen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz zur Kürzung der beantragten Mengen fest.

Hat eine solche Kürzung zur Folge, daß die Anträge jeweils weniger als 100 Tiere betreffen, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von Partien von jeweils 100 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 100 Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

Artikel 6

(1) Die Einfuhr der gemäß Artikel 5 zugeteilten Stückzahlen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem die Einfuhrrechte beantragt wurden.

(3) Die Lizenzen werden auf Antrag des Marktteilnehmers bis zum 31. Dezember 1998 für höchstens 50 % der zugeteilten Einfuhrrechte ausgestellt. Die Einfuhrlizenzen für die Restmenge werden ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt.

Die Zahl der Tiere, für die eine Lizenz erteilt wird, wird als auf- bzw. abgerundete Einheit ausgedrückt.

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben:

a) In Feld 8 die Angabe der in Anhang I aufgeführten Länder; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der genannten Länder;

b) in Feld 16 den KN-Code 0102 90 05;

c) in Feld 20 die laufende Nummer 09.4598 sowie zumindest eine der nachstehenden Angaben:

— Reglamento (CE) n° 1144/98

— Forordning (EF) nr. 1144/98

— Verordnung (EG) Nr. 1144/98

— Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1144/98

— Regulation (EC) No 1144/98

— Règlement (CE) n° 1144/98

— Regolamento (CE) n. 1144/98

— Verordening (EG) nr. 1144/98

— Regulamento (CE) n° 1144/98

— Asetus (EY) N:o 1144/98

— Förordning (EG) nr 1144/98.

(5) Die gemäß dieser Verordnung ausgestellten Einfuhrlizenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung. Die Gültigkeit der Lizenzen ist jedoch auf den 30. Juni 1999 befristet.

(6) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(7) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.

Artikel 7

Die Bestimmungen von Artikel 1 finden auf Vorlage der vom Ausfuhrland gemäß Protokoll Nr. 4 im Anhang der Europa-Abkommen und Protokoll Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der vom Ausführer gemäß den genannten Protokollen abgegebenen Erklärung Anwendung auf die Tiere.

Artikel 8

Jedes im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Tier ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu kennzeichnen.

Artikel 9

Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Verzeichnis der Drittländer**

- Ungarn
- Polen
- Tschechische Republik
- Slowakische Republik
- Rumänien
- Bulgarien
- Litauen
- Lettland
- Estland.

*ANHANG II***Verordnungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a)**

Verordnungen der Kommission

- (EG) Nr. 3076/94 (ABl. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 8)
 - (EG) Nr. 1566/95 (ABl. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 24)
 - (EG) Nr. 2491/95 (ABl. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 36)
 - (EG) Nr. 3018/95 (ABl. L 314 vom 28. 12. 1995, S. 58)
 - (EG) Nr. 403/96 (ABl. L 55 vom 6. 3. 1996, S. 9)
 - (EG) Nr. 1110/96 (ABl. L 148 vom 21. 6. 1996, S. 15)
 - (EG) Nr. 1462/96 (ABl. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 34)
 - (EG) Nr. 2501/96 (ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 65).
-

ANHANG III

Telefax Nr.: (32-2) 296 60 27/(32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1144/98

Laufende Nummer 09.4598

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Nummer des Antragstellers (1)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Einfuhrmenge (Stück)			3 Jahre insgesamt
		1995	1996	1997	
	Insgesamt				

Mitgliedstaat: Telefax Nr.:

Tel. Nr.:

(1) Durchgehende Numerierung.

ANHANG IV

Telefax Nr.: (32-2) 296 60 27/(32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1144/98

Laufende Nummer 09.4598

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Nummer des Antragstellers (*)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (Stück)
Insgesamt		

Mitgliedstaat: Telefax Nr.:

Tel. Nr.:

(*) Durchgehende Numerierung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1145/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 mit Durchführungsvorschriften
zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferege-
lung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferege-
lung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Anwendung der durch die Verordnung (EG) Nr.
2202/96 eingeführten Neuregelung zu erleichtern, ist die
Verordnung (EG) Nr. 1169/97 der Kommission ⁽²⁾ durch
mehrere Bestimmungen zu vervollständigen. So sollten
die Saisonverträge je Liefervierteljahr durch eine schrift-
liche Zusatzvereinbarung ergänzt und die Lieferzeitraum-
mengen im Rahmen der Mehrjahresverträge teilweise auf
das folgende Liefervierteljahr desselben Wirtschaftsjahres
übertragen werden dürfen. Es sollte ferner die der Mittei-
lung der Lieferungen an die zuständige Stelle gesetzte
Frist verlängert werden.

Die mit der Anwendung der Verarbeitungsverträge erwor-
bene Erfahrung macht es erforderlich, daß die finan-
ziellen Auswirkungen im Fall der Nichteinhaltung der
Vertragsmengen durch die Erzeugerorganisation anteilig
berechnet werden. Vermarktet eine Erzeugerorganisation
die zur Verarbeitung bestimmte Erzeugung der Mitglieder
anderer Erzeugerorganisationen und/oder beteiligt sie
Einzelerzeuger an der Beihilfegewährung, wird die finan-
zielle Auswirkung der Nichteinhaltung der Vertrags-
mengen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c) der
Verordnung (EG) Nr. 1169/97 bestimmt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1169/97 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen von Saisonverträgen können die für
ein Liefervierteljahr gemäß Artikel 3 Absatz 3
Buchstabe d) vorgesehenen Mengen der in Absatz 1
Buchstabe a) genannten Erzeugnisse durch schriftliche
Zusatzvereinbarungen geändert werden. Von dieser
Regelung ausgenommen ist das erste Liefervierteljahr.

Die Zusatzvereinbarungen tragen die Kennnummer des
Vertrags, auf den sie sich beziehen. Sie müssen späte-
stens am 45. Tag nach dem Beginn des jeweiligen
Liefervierteljahres geschlossen werden.

Je Liefervierteljahr dürfen die durch eine Zusatzverein-
barung festgesetzten Liefermengen um höchstens
40 % von den für dieses Vierteljahr vertraglich festge-
setzten Mengen abweichen. Im Fall der Zitronen und
Orangen dürfen diese Liefermengen jedoch im dritten
und vierten Liefervierteljahr um bis zu 50 %
abweichen.

Die von den in Artikel 8 Absatz 5 genannten neu
beigetretenen Mitgliedern gelieferten Mengen sind im
Rahmen dieser Zusatzvereinbarungen abzuwickeln.“

2. In Artikel 5 Absatz 3 wird der nachstehende Unterab-
satz angefügt:

„Wird die für das jeweilige Wirtschaftsjahr vorgesehene
Gesamtmenge eingehalten, dürfen von den in einem
Liefervierteljahr zu liefernden Mengen aufgrund einer
schriftlichen Vereinbarung höchstens 15 % auf das
folgende Liefervierteljahr übertragen werden.

Eine solche Vereinbarung ist von der beteiligten
Erzeugerorganisation der in Artikel 6 Absatz 1
genannten Stelle spätestens 15 Arbeitstage vor Ablauf
des jeweiligen Liefervierteljahres vorzulegen.“

3. In Artikel 10 Absatz 1 wird die Angabe „12 Uhr“
ersetzt durch die Angabe „18 Uhr“.

4. In Artikel 14 Absatz 5 wird die Angabe „in Anwen-
dung von Artikel 6 nach dem Verfahren der Verord-
nung (EG) Nr. 2202/96“ ersetzt durch die Angabe
„nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung
(EG) Nr. 2202/96“.

5. In Artikel 20 wird der nachstehende Absatz 7 angefügt:

„(7) Werden in einem Wirtschaftsjahr im Rahmen
der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b)

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 15.

genannten Verträge, gegebenenfalls einschließlich der Zusatzvereinbarungen, kleinere Mengen als die jeweiligen Vertragsmengen geliefert, wird die vertragsbezogene Beihilfe gekürzt um:

- 20 %, wenn die Vertragsmenge um gleich oder mehr als 20 %, aber weniger als 30 % unterschritten wird;
- 30 %, wenn die Vertragsmenge um gleich oder mehr als 30 %, aber weniger als 50 % unterschritten wird;
- 40 %, wenn die Vertragsmenge um gleich oder mehr als 40 %, aber weniger als 50 % unterschritten wird.

Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die Vertragsmenge um 50 % und mehr unterschritten wird.

Die Mehrjahresverträge sind bei Anwendung von Absatz 5 von der Anwendung dieses Absatzes ausgeschlossen.

Die vertragschließende Erzeugerorganisation erstattet den Unterschied zwischen der tatsächlichen gewährten und der fälligen Beihilfe oder Vorschußzahlung, erhöht um die gemäß Absatz 1 berechnete Verzinsung.

Die in diesem Absatz vorgesehene Zinskürzung entfällt, wenn die vertragschließende Erzeugerorganisation der zuständigen nationalen Behörde nachweist, daß die Nichteinhaltung der Verträge nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verhaltensweise von ihr, von Mitgliedern anderer Erzeugerorganisationen und/oder von Einzelerzeugern beruht.“

6. Die im Anhang für Mandarinen angegebenen „10° Brix“ werden ersetzt durch „9° Brix“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1146/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 541/95 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/319/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der praktischen Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission⁽⁵⁾ sollten geeignete Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen werden.

Es ist angemessen, ein Verfahren für den Fall vorzusehen, daß eine zuständige einzelstaatliche Behörde Notfallmaßnahmen anordnet.

Darüber hinaus müssen das Mitteilungsverfahren für geringfügige Änderungen vereinfacht und verschiedene Änderungen in den Anhängen dieser Verordnung vorgenommen werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Humanarzneimittel und des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 541/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Zulassungsinhaber vorläufige Notfall-

maßnahmen auferlegen, ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, einen Änderungsantrag einzureichen, der die von den einzelstaatlichen Behörden angeordneten Notfallmaßnahmen berücksichtigt. Dieser Antrag ist den zuständigen einzelstaatlichen Behörden unverzüglich vorzulegen, damit die Verfahren gemäß den Artikeln 6 und 7 dieser Verordnung angewandt werden können. Dieser Absatz berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 15a der Richtlinie 75/319/EWG und des Artikels 23a der Richtlinie 81/851/EWG.“

2. In Artikel 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Referenzmitgliedstaat unterrichtet unverzüglich alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten über den Erhalt des Antrags sowie über das Datum, zu dem das Verfahren eingeleitet wird. Der Referenzmitgliedstaat unterrichtet ferner den bzw. die Zulassungsinhaber über das Datum der Einleitung des Verfahrens.“

3. Nach Artikel 7 werden folgende Artikel 7a und 7b angefügt:

„Artikel 7a

Angesichts der Besonderheiten bei der Herstellung von Humangrippeimpfstoffen gilt folgendes:

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Einleitung des Verfahrens erstellt die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats einen Beurteilungsbericht über die Arzneimittelunterlagen und einen Entscheidungsentwurf, die den anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

2. Innerhalb dieser Frist kann die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats den Zulassungsinhaber einmalig um Angaben ersuchen, die die gemäß Artikel 6 bereits vorgelegten Informationen ergänzen. Diese Behörde unterrichtet die anderen betroffenen zuständigen Behörden entsprechend.

3. Innerhalb von 12 Tagen nach Erhalt des Entscheidungsentwurfs und des Beurteilungsberichts nehmen die anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten diesen Entscheidungsentwurf an und unterrichten die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats entsprechend.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 55 vom 11. 3. 1995, S. 7.

4. Der Antragsteller übermittelt den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaats und den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von 12 Tagen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist die klinischen Daten sowie gegebenenfalls die Daten über die Haltbarkeit des Arzneimittels.

Der Referenzmitgliedstaat beurteilt diese Daten und erstellt innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben eine endgültige Entscheidung. Alle anderen zuständigen einzelstaatlichen Behörden nehmen diesen Entscheidungsentwurf an und verabschieden innerhalb der folgenden sieben Tage eine Entscheidung im Einklang mit diesem Entwurf.

5. Wenn eine zuständige Behörde im Laufe des in diesem Artikel genannten Verfahrens eine die öffentliche Gesundheit betreffende Frage aufwirft, die ihrer Ansicht nach ein Hindernis für die gegenseitige Anerkennung der zu treffenden Entscheidung darstellt, ist unverzüglich auf die Bestimmungen des Artikels 15 letzter Absatz der Richtlinie 75/319/EWG Bezug zu nehmen.

Artikel 7b

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7a können die zuständigen einzelstaatlichen Behörden bei Ausbrechen einer von der Weltgesundheitsorganisation ordnungsgemäß festgestellten Epidemie die Änderung nach Vorlage eines vollständigen Antrags und vor Abschluß des Verfahrens gemäß Artikel 7a ausnahmsweise und vorläufig als angenommen betrachten.“

4. In Anhang I

— erhält Buchstabe A folgende Fassung:

„A. Abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung gilt das Verfahren gemäß den Artikeln 6 und 7 dieser Verordnung:

— für die geringfügigen Änderungen Nr. 11, 12, 13, 15 und 16 (siehe unten) sowie für die geringfügigen Änderungen Nr. 24 und 25, wenn es sich bei dem angewandten Prüfverfahren nicht um eine physikalisch-chemische Methode für Arzneimittel handelt, die unter die Richtlinien 89/342/EWG (¹), 89/381/EWG (²) oder 90/677/EWG (³) des Rates fallen oder für Arzneimittel gemäß Liste A der Richtlinie 87/22/EWG;

— für alle geringfügigen Änderungen, wenn eine spezielle Inspektion eines Herstellungsortes erforderlich ist.“;

— erhält Änderung Nr. 1 folgende Fassung:

„1. *Änderung infolge der Änderung(en) einer Herstellungserlaubnis*

Allgemeine Bedingung: Die geänderte Herstellungserlaubnis ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

— Änderung des Namens des Arzneimittelherstellers

Bedingung: Der Herstellungsort muß derselbe bleiben.

— Änderung des bzw. der Herstellungsorte für das gesamte Arzneimittelherstellungsverfahren oder Teile desselben

Bedingung: Keine Änderung des Herstellungsverfahrens oder der Spezifikationen, einschließlich der Prüfmethode.

— Zurücknahme der Herstellungserlaubnis für einen Herstellungsort.“;

— erhält Änderung Nr. 5 folgende Fassung:

„5. *Farbliche Änderung des Arzneimittels (Hinzufügen, Streichen oder Ersetzen von Farbstoff(en))*

Bedingung: Gleiche Wirkungsmerkmale, unverändertes Auflösungsprofil bei festen Dosierungsformen. Jede geringfügige Änderung der Formulierung zwecks Beibehaltung des Gesamtgewichts sollte mittels eines Hilfsstoffs erfolgen, der bereits einen Großteil der Formulierung ausmacht.“;

— erhält Änderung Nr. 6 folgende Fassung:

„6. *Geschmackliche Änderung des Arzneimittels (Hinzufügen, Streichen oder Ersetzen von Geschmacksstoff(en))*

Bedingung: Der vorgeschlagene Geschmacksstoff muß den Bestimmungen der Richtlinie 88/388/EWG des Rates entsprechen. Jede geringfügige Änderung der Formulierung zwecks Beibehaltung des Gesamtgewichts sollte mittels eines Hilfsstoffs erfolgen, der bereits einen Großteil der Formulierung ausmacht.“;

— wird nach Änderung Nr. 10 folgender Wortlaut angefügt:

„10a. *Hinzufügen oder Ersetzen der Meßvorrichtung für flüssige orale oder sonstige Dosierungsformen*

Bedingung: Die Größe und gegebenenfalls Genauigkeit der vorgeschlagenen Meßvorrichtung müssen mit der genehmigten Dosierung vereinbar sein.“;

— wird nach Änderung Nr. 11 folgender Wortlaut angefügt:

„11a. *Änderung des Namens des Wirkstoffherstellers*

Bedingung: Der Hersteller des Wirkstoffs muß derselbe bleiben.

- 11b. *Änderung des Lieferanten eines zur Wirkstoffherstellung verwendeten Zwischenerzeugnisses*
- Bedingung: Spezifikationen, Herstellungs- und Qualitätskontrollverfahren entsprechen den bereits genehmigten Spezifikationen und Verfahren.“;
- wird nach Änderung Nr. 12 folgender Wortlaut angefügt:
- „Bedingung (wahlweise): ... oder es wird ein Eignungszertifikat des Europäischen Arzneibuchs vorgelegt.“
- 12a. *Änderung der Spezifikationen der zur Wirkstoffherstellung verwendeten Ausgangsstoffe oder Zwischenerzeugnisse*
- Bedingung: Die Spezifikationen müssen verschärft werden, oder es müssen neue Prüfungen und Grenzwerte hinzukommen.“;
- wird nach Änderung Nr. 15 folgender Wortlaut angefügt:
- „15a. *Änderung der Zwischenkontrollen im Herstellungsverfahren des Arzneimittels*
- Bedingung: Die Spezifikationen müssen verschärft werden, oder es müssen neue Prüfungen und Grenzwerte hinzukommen.“;
- wird nach Änderung Nr. 20 folgender Wortlaut angefügt:
- „20a. *Verlängerung der Haltbarkeitsdauer des Wirkstoffs oder des Überprüfungszeitraums*
- Bedingung: Haltbarkeitsprüfungen gemäß dem zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung genehmigten Prüfplan müssen durchgeführt worden sein; aus ihnen muß hervorgehen, daß die festgelegten Spezifikationen zur Haltbarkeit weiterhin eingehalten werden.“;
- wird nach Änderung Nr. 24 folgender Wortlaut angefügt:
- „24a. *Änderung des Verfahrens zur Prüfung der für die Wirkstoffherstellung verwendeten Ausgangsstoffe oder Zwischenerzeugnisse*
- Bedingung: Durch eine Verfahrensvalidierung muß nachgewiesen werden können, daß das neue Prüfverfahren mit dem alten Verfahren zumindest gleichwertig ist. Keine Beeinträchtigung der Spezifikationen.“;
- erhält die Fußnote der Änderung Nr. 26 folgende Fassung:
- „Wenn der Zulassungsinhaber auf die gültige Ausgabe des Arzneibuchs verweist, ist kein Änderungsantrag erforderlich, sofern die Änderung
- innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung der überarbeiteten Monographie erfolgt.“;
- erhält der Titel der Änderung Nr. 30 folgende Fassung:
- „30. *Änderung der Packungsgröße eines Arzneimittels*
- Zusätzliche Bedingung: Das Verpackungsmaterial bleibt unverändert.“;
- wird zur Änderung Nr. 31 folgende neue Bedingung hinzugefügt:
- „Die Änderung betrifft keinen wesentlichen Bestandteil des Verpackungsmaterials, der die Abgabe oder Verabreichung des Arzneimittels beeinträchtigt.“;
- erhält der Titel der Änderung Nr. 32 folgende Fassung:
- „32. *Änderung von Aufdruck, Form oder anderen Markierungen (Ausnahme Ritzlinie) von Tabletten oder Kapselaufdrucken, einschließlich Hinzufügung oder Änderung der zur Produktmarkierung verwendeten Tinten“;*
- (Bedingungen unverändert)
- wird nach Änderung Nr. 33 eine Änderung Nr. 34 angefügt:
- „34. *Änderung des Verfahrens zur Herstellung eines nicht eiweißhaltigen Bestandteils aufgrund nachträglicher Einführung eines biotechnologischen Verfahrens*
- Allgemeine Bemerkungen:
- Von dieser Änderung bleiben andere Änderungen dieses Anhangs, die in diesem speziellen Zusammenhang angewandt werden können, unberührt.
- Für spezielle Erzeugnisgruppen (*) geltende gemeinschaftliche Rechtsvorschriften müssen eingehalten werden.
- Die Arzneimittel, die eiweißhaltige Bestandteile enthalten, die durch ein biotechnologisches Verfahren gewonnen werden, fallen in den Geltungsbereich von Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates (**).
- *Änderung des Verfahrens zur Herstellung von Bestandteilen, die mit einer Monographie des Europäischen Arzneibuchs übereinstimmen und durch ein Eignungszertifikat des Europäischen Arzneibuchs nachgewiesen werden*
- Bedingungen: Die Spezifikationen und physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie alle Merkmale des Bestandteils bleiben unverändert.
- *Änderung des Herstellungsverfahrens für Bestandteile, die ein neues Prüfverfahren für Verunreinigungen erfordern*

Bedingungen: Die Spezifikationen und physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie alle Merkmale des Bestandteils bleiben unverändert. Das Herstellungsverfahren kann Verunreinigungen hinterlassen, die durch die Monographie des Arzneibuchs nicht abgedeckt sind. Diese Verunreinigungen müssen angegeben werden, und ein geeignetes Prüfverfahren ist zu beschreiben. Dieses zusätzliche Verfahren muß in einem Eignungszertifikat des Europäischen Arzneibuchs spezifiziert sein.

(*) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 1), für Lebensmittel bestimmte Farbstoffe gemäß der Richtlinie 94/36/EWG des Rates (ABl. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 13), Lebensmittelzusatzstoffe gemäß der Richtlinie 88/388/EWG des Rates (ABl. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61), Extraktionslösemittel im Sinne der Richtlinie 88/344/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/115/EWG (ABl. L 409 vom 31. 12. 1992, S. 31), und Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die durch in das Herstellungsverfahren eingeführte biotechnologische Methoden gewonnen werden, brauchen nicht als Änderung der Zulassung mitgeteilt zu werden.

(**) ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 1.“

5. In Anhang II

— erhalten der erste Absatz nach dem Titel und der darauffolgende Untertitel folgende Fassung:

„Bestimmte Änderungen einer Zulassung müssen als wesentliche Änderungen dieser Zulassung betrachtet werden und gelten daher nicht als Änderung im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie 75/319/EWG oder im Sinne des Artikels 23 der

Richtlinie 81/851/EWG, weshalb sie auch nicht nach dem Änderungsverfahren gemäß den Artikeln 4 bis 7 dieser Verordnung gewährt werden können. Für diese unten aufgeführten Änderungen muß jeder Antrag im Rahmen eines vollständigen wissenschaftlichen Bewertungsverfahrens (wie bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung) geprüft werden. Gegebenenfalls müssen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden eine Zulassung erteilen oder eine Änderung der bestehenden Zulassung vornehmen.

Dieser Anhang berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 65/65/EWG und des Artikels 5 der Richtlinie 81/851/EWG.“;

— erhält Änderung Nr. 1 Ziffer i) folgende Fassung:

„i) Hinzufügen eines oder mehrerer Wirkstoffe, einschließlich antigener Bestandteile für Impfstoffe unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7a und 7b über beim Menschen auftretende Grippe;“;

— erhält Änderung Nr. 4 Ziffer ii) folgende Fassung:

„ii) Verkürzung der Wartezeit eines Tierarzneimittels, wenn die Änderung nicht mit der Festlegung oder Änderung einer Rückstandshöchstmenge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (*) verbunden ist.

(*) ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1147/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

zur elften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in einigen Erzeugungsgebieten Spaniens wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 913/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/98 ⁽⁴⁾, Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in diesem Mitgliedstaat erlassen.

Aufgrund des Weiterbestehens der Veterinär- und Handelsbeschränkungen und deren Ausdehnung auf andere Gebiete, insbesondere in den Provinzen Zaragoza und Sevilla, ist es notwendig, die Zahl der Ferkel, welche an die zuständigen Behörden abgegeben werden können, zu erhöhen, um somit eine Fortführung der Sondermaßnahmen ab dem 14. Mai 1998 zu ermöglichen und die gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 913/97 zu berücksichtigenden Gebiete den derzeitigen veterinärrechtlichen und gesundheitlichen Auflagen anzupassen.

Die Entscheidung 97/285/EG der Kommission vom 30. April 1997 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/271/EG ⁽⁶⁾, wurde

durch die Entscheidung 98/339/EG ⁽⁷⁾ ersetzt. Dieser Änderung ist Rechnung zu tragen.

Infolge der Einschränkungen, denen der freie Warenverkehr mit Schweinen in einem der Gebiete der Provinz Zaragoza und in dem Gebiet der Provinz Sevilla seit mehreren Wochen unterliegt, ist bei den Tieren eine erhebliche Gewichtszunahme zu verzeichnen, so daß sich hinsichtlich des Tierschutzes eine untragbare Lage ergibt. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß die Stützmaßnahmen in diesen neuen Gebieten mit Wirkung vom 14. Mai 1998 angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 913/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird die Angabe „97/285/EG“ durch die Angabe „98/339/EG“ ersetzt.
2. Anhang I wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
3. Anhang II wird durch den Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Mai 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 23. 5. 1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 140 vom 12. 5. 1998, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 114 vom 1. 5. 1997, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 120 vom 23. 4. 1998, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. L 148 vom 19. 5. 1998, S. 43.

*ANHANG I**„ANHANG I*

Gesamthöchstzahl Tiere ab dem 6. Mai 1997:

Mastschweine	630 000 Tiere
Ferkel	200 000 Tiere
Altsauen	8 000 Tiere
Mastschweine der Rasse ‚Iberisches Schwein‘	6 000 Tiere“

ANHANG II„*ANHANG II*“**Teil 1**

- In der Provinz Zaragoza die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 25. März 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 27. 3. 1998, S. 1411.
- In der Provinz Zaragoza die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 17. April 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 20. 4. 1998, S. 1868.
- In der Provinz Zaragoza die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 28. April 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 4. 5. 1998, S. 1999.
- In der Provinz Sevilla die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Junta de Andalucía vom 23. April 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Junta vom 28. 4. 1998, S. 4951.

Teil 2

Die Veterinärbezirke (Comarcas Veterinarias) der Provinzen Segovia, Madrid, Toledo, Zaragoza und Sevilla gemäß Anhang I der Entscheidung 98/339/EG.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1148/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

zur Übernahme der durch die Verordnung (EG) Nr. 2086/97 in der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur sowie im gemeinsamen Zolltarif vorgenommenen Änderungen in die Zuckermarktordnung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2086/97 der Kommission vom 4. November 1997 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾ wurde insbesondere die kombinierte Nomenklatur für Erzeugnisse der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker geändert.

Mit der kombinierten Nomenklatur stimmen mehrere Codes nicht mehr überein, namentlich die der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽⁵⁾, Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96⁽⁷⁾, Verordnung (EG) Nr. 1464/95⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/95⁽⁹⁾, Verordnung (EG) Nr. 1729/97⁽¹⁰⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2670/81⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 158/96⁽¹²⁾, Verordnung (EWG) Nr. 825/75⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1714/88⁽¹⁴⁾, und Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EEG) Nr. 1730/97⁽¹⁶⁾.

Diese Verordnungen sollten rückwirkend ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 2086/97 angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1:

a) Buchstabe b) wird der Code

— „1702 60 90“ ersetzt durch den Code „1702 60 95“,

— „1702 90 90“ ersetzt durch den Code „1702 90 99“;

b) Buchstabe h) wird der Code

— „ex 1702 60 90“ ersetzt durch den Code „1702 60 80“.

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird der Code

— „ex 1702 60 90“ ersetzt durch den Code „ex 1702 60 95“,

— „ex 1702 90 90“ ersetzt durch den Code „ex 1702 90 99“.

Artikel 2

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1464/95 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 2 wird der Code „1702 60 90“ ersetzt durch den Code „1702 60 95“;

b) — in Artikel 8 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich wird der Code „ex 1702 60 90“ ersetzt durch den Code „1702 60 80“;

— in Artikel 8 Buchstabe c)

— dritter Gedankenstrich wird der Code „1702 60 90“ ersetzt durch den Code „1702 60 95“;

— fünfter Gedankenstrich wird der Code „ex 1702 60 90“ ersetzt durch den Code „1702 60 80“.

2. Die Verordnung (EG) Nr. 1729/97 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 3 Buchstabe a) wird der Code „1702 60 90“ ersetzt durch den Code „1702 60 95“;

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 312 vom 14. 11. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 19.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 243 vom 5. 9. 1997, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14.

⁽¹²⁾ ABl. L 24 vom 31. 1. 1996, S. 3.

⁽¹³⁾ ABl. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 17.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 243 vom 5. 9. 1997, S. 5.

- b) in Anhang I wird der Code
- „1702 60 90“ ersetzt durch den Code „1702 60 95“,
 - „1702 90 90“ ersetzt durch den Code „1702 90 99“.
3. In Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 wird der Code „1702 60 90“ ersetzt durch den Code „1702 60 95“.
4. Die Verordnung (EWG) Nr. 825/75 wird wie folgt geändert:
- a) In Anhang II wird der Code „ex 1702 90 90“ ersetzt durch den Code „1702 90 99“;
- b) in Anhang III wird der Code
- „ex 1702 60 90“ ersetzt durch den Code „ex 1702 60 95“,
 - „ex 1702 90 90“ ersetzt durch den Code „ex 1702 90 99“.
5. Die Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird wie folgt geändert:
- a) In Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a) Unterbuchstabe i) wird der Code
- „1702 60 90“ ersetzt durch den Code „1702 60 95“,
 - „1702 90 90“ ersetzt durch den Code „1702 90 99“;
- b) in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) Unterbuchstabe i) wird der Code
- „1702 60 90“ ersetzt durch den Code „1702 60 95“,
 - „1702 90 90“ ersetzt durch den Code „1702 90 99“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1149/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen für Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3066/95 und (EG) Nr. 1926/96 wurde für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 ein Zollkontingent von 153 000 lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen eröffnet, für das die Zölle um 80 % ermäßigt werden. Es sind die Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr dieser Tiere festzulegen.

Damit Spekulationsgeschäfte ausgeschlossen sind, sollte das verfügbare Kontingent solchen Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellt werden, die die Seriosität ihrer Geschäftstätigkeit nachweisen können und Handelsgeschäfte eines gewissen Umfangs mit Drittländern durchführen. Ferner ist es in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung angezeigt, einen Nachweis darüber zu verlangen, daß die Interessenten im

Jahr 1997 mindestens fünfzig Tiere aus- und/oder eingeführt haben. Grundsätzlich gilt eine Partie von fünfzig Tieren als normale Sendung, wobei die Erfahrung gezeigt hat, daß der Ankauf oder Verkauf einer einzigen Partie ein Minimum darstellt, um ein Handelsgeschäft als reell und wirtschaftlich ansehen zu können.

Damit die Erfüllung dieser Kriterien überprüft werden kann, ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Einführer im Umsatzsteuerregister eingetragen ist.

Um die Regelmäßigkeit der Einfuhren der für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 festgelegten Mengen sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Erteilung der Lizenzen auf mehrere Abschnitte des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu verteilen.

Die Kontingentregelung sollte anhand von Einfuhrlicenzen verwaltet werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, welche die Anträge und Lizenzen enthalten müssen, gegebenenfalls abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98 ⁽⁵⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98 ⁽⁷⁾. Außerdem empfiehlt es sich, daß die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Prozentsatz für die Kürzung angewandt wird.

Es empfiehlt sich, die Kennzeichnung eingeführter Tiere gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽⁸⁾ zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Rahmen der in den Verordnungen (EG) Nr. 3066/95 und (EG) Nr. 1926/96 vorgesehenen Zollkontingente darf vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 ein Kontingent von 153 500 lebenden Rindern der KN-Codes 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 oder 0102 90 49 mit Ursprung in den in Anhang II aufgeführten Drittländern gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung eingeführt werden.

Das Zollkontingent trägt die laufende Nummer 09.4537.

(2) Für diese Tiere werden die Wertzölle und die besonderen Beträge der Zölle gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) um 80 % gesenkt.

Artikel 2

(1) Um das in Artikel 1 genannte Kontingent in Anspruch nehmen zu können, muß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachweist, daß sie im Laufe des Jahres 1997 mindestens fünfzig Tiere des KN-Codes 0102 90 ein und/oder ausgeführt hat, und die in ein nationales Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

(2) Als Ein- und Ausfuhrnachweis gelten ausschließlich die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Zolldokumente über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Die Mitgliedstaaten können eine von der ausstellenden Behörde ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der genannten Bescheinigung zulassen, wenn der Antragsteller der zuständigen Behörde hinreichend nachweisen kann, daß er das Originaldokument nicht erhalten konnte.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 eingetragen ist.

(2) Der Antrag auf Einfuhrrechte muß sich auf

- eine Menge von mindestens fünfzig Tieren und
- höchstens 10 % der verfügbaren Menge beziehen.

Geht ein Antrag über diese Menge hinaus, so wird er nur bis zu dieser Menge berücksichtigt.

(3) Die Anträge auf Einfuhrrechte können nur bis zum 17. Juni 1998 gestellt werden.

(4) Jeder Interessent darf nur einen einzigen Antrag stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die eingereichten Anträge spätestens am 26. Juni 1998. Diese Mitteilung umfaßt ein Verzeichnis der Antragsteller und der beantragten Mengen.

Alle Mitteilungen, einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Für die Anträge ist das Formular in Anhang I dieser Verordnung zu verwenden.

Artikel 4

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Wird mit den Anträgen gemäß Artikel 3 die Einfuhr größerer Stückzahlen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission zur Kürzung der beantragten Mengen einen einheitlichen Satz fest.

Hat die Kürzung gemäß Unterabsatz 1 zur Folge, daß ein Antrag weniger als fünfzig Tiere betrifft, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von Partien von jeweils fünfzig Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als fünfzig Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

Artikel 5

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Stückzahlen ist an die Vorlage einer oder mehrerer Einfuhrlicenzen gebunden.

(2) Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Wirtschaftsbeteiligte die Einfuhrrechte beantragt hat.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben:

a) in Feld 8 die Angabe der in Anhang II aufgeführten Länder; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der genannten Länder;

b) in Feld 16 die Angabe einer der Untertarifstellen der Kombinierten Nomenklatur unter ein und demselben Gedankenstrich:

— 0102 90 21, 0102 90 29,

— 0102 90 41, 0102 90 49;

c) in Feld 20 die laufende Nummer 09.4537 und mindestens eine der nachstehenden Angaben:

— Reglamento (CE) n° 1149/98

— Forordning (EF) nr. 1149/98

— Verordnung (EG) Nr. 1149/98

— Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1149/98

— Regulation (EC) No 1149/98

— Règlement (CE) n° 1149/98

— Regolamento (CE) n. 1149/98

— Verordening (EG) nr. 1149/98

— Regulamento (CE) n° 1149/98

— Asetus (EY) N:o 1149/98

— Förordning (EG) nr 1149/98.

(4) Die Lizenzen werden bis zum 31. Dezember 1998 für höchstens 50 % der zugeteilten Einfuhrrechte ausgestellt. Die Einfuhrlizenzen für die Restmenge werden ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt.

(5) Die gemäß dieser Verordnung ausgestellten Einfuhrlizenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Gültigkeit der Lizenzen ist jedoch auf den 30. Juni 1998 befristet.

(6) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(7) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der Lizenz die Ziffer „0“ einzutragen.

Artikel 6

Die Bestimmungen von Artikel 1 finden auf Vorlage der vom Ausfuhrland gemäß Protokoll Nr. 4 im Anhang der Europa-Abkommen und Protokoll Nr. 3 im Anhang der

Freihandelsabkommen erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der vom Ausfühler gemäß den genannten Protokollen abgegebenen Erklärung Anwendung auf die Tiere.

Artikel 7

(1) Jedes gemäß dieser Verordnung eingeführte Tier wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 820/87 gekennzeichnet.

Artikel 8

Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Telefax-Nr.: (32-2) 296 60 27

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1149/98

Laufende Nummer: 09.4537

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Nummer des Antragstellers (1)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge
Insgesamt		

Mitgliedstaat: Telefax-Nr.:

Tel.-Nr.:

(1) Laufende Numerierung.

ANHANG II

- Ungarn
 - Polen
 - Tschechische Republik
 - Slowakei
 - Rumänien
 - Bulgarien
 - Litauen
 - Lettland
 - Estland
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1150/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1998 in Kraft.

Sie gilt vom 3. bis zum 16. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

ANHANG

(in ECU/100 Stück)

Zeitraum: 3. Juni bis 16. Juni 1998

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,04	7,27	29,37	15,11
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	9,21	9,12	14,34	11,43
Marokko	13,42	12,74	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1151/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1150/98 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98⁽¹¹⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24. 3. 1998, S. 8.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 45 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1152/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/97 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1082/98⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20. 3. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 31.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	18,52	7,04
1701 11 90 ⁽¹⁾	18,52	12,98
1701 12 10 ⁽¹⁾	18,52	6,85
1701 12 90 ⁽¹⁾	18,52	12,46
1701 91 00 ⁽²⁾	22,59	14,59
1701 99 10 ⁽²⁾	22,59	9,42
1701 99 90 ⁽²⁾	22,59	9,42
1702 90 99 ⁽³⁾	0,23	0,41

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1153/98 DER KOMMISSION
vom 2. Juni 1998
zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1105/98 zur Festsetzung der im Sektor
Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2092/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1105/98 der Kommission ⁽⁵⁾
wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die
die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

Da eine Überprüfung ergeben hat, daß der Anhang I der
Verordnung (EG) Nr. 1105/98 einen Fehler enthält, ist er
zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1105/98 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 20.

ANHANG

„ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	7,19	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	51,53	41,53
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	51,53	41,53
	mittlerer Qualität	76,84	66,84
	niederer Qualität	92,82	82,82
1002 00 00	Roggen	108,30	98,30
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	108,30	98,30
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽²⁾	108,30	98,30
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	98,71	88,71
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	98,71	88,71
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	108,30	98,30

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um
— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Mai 1998

über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (ALTENER II)

(98/352/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 130r des Vertrags zählt eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu den umweltpolitischen Zielen der Gemeinschaft.
- (2) Nach Artikel 129 sind die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes Bestandteil der übrigen Politiken. Die ALTENER-Programme tragen zum Schutz der Gesundheit bei.
- (3) Der Rat hat auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1990 das Ziel festgesetzt, bis zum Jahr 2000 eine Stabilisierung der CO₂-Gesamtemissionen in der ganzen Gemeinschaft auf dem Stand von 1990 zu erreichen.

(4) Durch die Entscheidung 93/389/EWG ⁽⁵⁾ wurde ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft eingerichtet.

(5) Es besteht die Möglichkeit, daß die infolge des Verbrauchs von Energie auftretenden CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft bei normalem Wirtschaftswachstum von 1995 bis 2000 um 3 % zunehmen werden. Deshalb ist es unbedingt notwendig, ergänzende Maßnahmen einzuleiten.

(6) Der Rat stellte auf seiner Tagung am 25. und 26. Juni 1996 fest, daß im Rahmen der Verhandlungen über ein Protokoll in Ausfüllung des Berliner Mandats der zweite Evaluierungsbericht der Zwischenstaatlichen Gruppe für Klimaveränderungen (IPCC) auf einen Einfluß des Menschen auf die globale Klimaveränderung hindeutet; er betonte die Notwendigkeit eines dringlichen Handelns auf möglichst breiter Ebene, stellte die Verfügbarkeit bedeutender „No-regret-Optionen“ fest und ersuchte die Kommission um Ermittlung der auf Gemeinschaftsebene zu ergreifenden Maßnahmen.

(7) Die Kommission hat gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat in dem Grünbuch vom 11. Januar 1995 und dem Weißbuch vom 13. Dezember 1995 ihren Standpunkt zur Zukunft der Energiepolitik in der Gemeinschaft sowie zu der Rolle dargelegt, die hierbei den erneuerbaren Energieträgern zukommen sollte.

⁽¹⁾ ABl. C 192 vom 24. 6. 1997, S. 16.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 29. Oktober 1997 (AbI. C 19 vom 21. 1. 1998, S. 32).

⁽³⁾ ABl. C 379 vom 15. 12. 1997, S. 63.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. November 1997 (AbI. C 358 vom 24. 11. 1997, S. 30), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. Januar 1998 (AbI. C 62 vom 26. 2. 1998, S. 31) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 30. April 1998 (AbI. C 152 vom 18. 5. 1998).

⁽⁵⁾ ABl. L 167 vom 9. 7. 1993, S. 31.

- (8) In seiner EntschlieÙung vom 4. Juli 1996⁽¹⁾ fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, einen Aktionsplan der Gemeinschaft umzusetzen, um erneuerbare Energiequellen zu fördern.
- (9) Mit dem Grünbuch „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen“ vom 20. November 1996 initiierte die Kommission einen ProzeÙ der Entwicklung und weiteren Verwirklichung von Maßnahmen im Rahmen einer Gemeinschaftsstrategie und eines Aktionsplanes für Erneuerbare Energien (EE).
- (10) In seiner EntschlieÙung vom 14. November 1996⁽²⁾ über das Weißbuch der Kommission „Eine Energiepolitik für die Europäische Union“ fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, ein Finanzierungsprogramm zur Förderung nachhaltiger Energie zu erstellen. In seiner EntschlieÙung vom 15. Mai 1997⁽³⁾ zum Grünbuch „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen“ hat es ausdrücklich die baldige Annahme eines erweiterten Programms ALTENER II gefordert.
- (11) Mit Artikel 8 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁽⁴⁾ wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, die Marktdurchdringung durch Elektrizität zu fördern, die auf der Basis erneuerbarer Energieträger erzeugt wird, indem diesen der Vorrang eingeräumt wird.
- (12) Nach Artikel 130a des Vertrags entwickelt und verfolgt die Gemeinschaft weiterhin ihre Aktion zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts; sie setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Ihre Aktion erstreckt sich unter anderem auf den Energiebereich.
- (13) Mit seiner Entscheidung 93/500/EWG⁽⁵⁾ hat der Rat ein Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (ALTENER) beschlossen, das darauf abzielt, die CO₂-Emissionen zu reduzieren, indem es den Marktanteil erneuerbarer Energieträger vergrößert und ihren Beitrag zur gesamten Primärenergieproduktion in der Gemeinschaft erhöht. Dieses Programm läuft am 31. Dezember 1997 aus.
- (14) Die Gemeinschaft hat anerkannt, daß das ALTENER-Programm ein wichtiger Bestandteil der Gemeinschaftsstrategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen ist.
- (15) Mit dem Beschluß Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ wurde das vierte Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration beschlossen. Die Politik im Bereich der erneuerbaren Energieträger ist ein wichtiges Instrument zur Nutzung und Förderung der unter dem Rahmenprogramm zu entwickelnden neuen Energietechnologien. Das ALTENER II-Programm ergänzt dieses Rahmenprogramm.
- (16) Das ALTENER-II-Programm stellt keine Änderung der einzelstaatlichen Projekte oder Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energieträger dar. Es geht darum, einen Gemeinschaftsaspekt hinzuzufügen, der einen zusätzlichen Nutzen bedeutet.
- (17) Im fünften Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration muß der Energie besondere Beachtung geschenkt werden. Das ALTENER II-Programm muß erneut ein wertvolles Werkzeug zur Ergänzung dieses künftigen Programms darstellen.
- (18) Erneuerbare Energieträger stellen für die Europäische Union eine wichtige Energiequelle dar, die ein beträchtliches wirtschaftliches Potential bietet. Ihre Entwicklung sollte daher von einer spezifischen Strategie und gezielten Aktionen begleitet werden, die diese Energieträger sowohl rentabel als auch wettbewerbsfähig mache und damit ein günstiges Investitionsklima schaffen.
- (19) Eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen wird sich sowohl auf die Umwelt als auch auf die Energieversorgungssicherheit positiv auswirken. Die freie und umfangreiche Entwicklung erneuerbarer Energieträger wird es ermöglichen, ihr wirtschaftliches Potential voll auszuschöpfen und Arbeitsplätze in großem Umfang zu schaffen. Um optimale Ergebnisse zu erzielen, ist eine umfassende internationale Zusammenarbeit anzustreben.
- (20) Ein erweitertes ALTENER II-Programm ist ein wesentliches Instrument zur Erschließung des Potentials erneuerbarer Energiequellen. Auf erneuerbare Energieträger sollte ein ausreichender Anteil des europäischen Energiebinnenmarkts entfallen.
- (21) Die gezielten Aktionen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) sind darauf ausgerichtet. Investitionen in neue installierte Kapazitäten zur Energieerzeugung

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 22. 7. 1996, S. 27.

⁽²⁾ ABl. C 362 vom 2. 12. 1996, S. 279.

⁽³⁾ ABl. C 167 vom 2. 6. 1997, S. 160.

⁽⁴⁾ ABl. L 27 vom 30. 1. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 235 vom 18. 9. 1993, S. 41.

⁽⁶⁾ ABl. L 126 vom 18. 5. 1994, S. 1. Beschluß geändert durch den Beschluß Nr. 616/96/EG (AbI. L 86 vom 4. 4. 1996, S. 69).

gung aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine finanzielle Unterstützung zur Senkung der peripheren und der Dienstleistungskosten gewähren und somit die bestehenden Hindernisse nicht technischer Art überwinden helfen. Diese Aktionen unterstützen insbesondere den Zugriff auf spezielle Beratung, Marktanalysen, Standortwahl, Anträge auf Bau- und Betriebsgenehmigungen, Initiativen von KMU im Bereich der Investitionen in erneuerbare Energiequellen, Erstellung von Finanzierungsplänen, Vorbereitung von Ausschreibungen, Schulung des Betriebspersonals und Abnahme der Anlagen.

- (22) Diese gezielten Aktionen betreffen Projekte aus folgenden Bereichen: Biomasse einschließlich Energiepflanzen, Brennholz, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, wahrscheinlich nicht wiederverwertete Siedlungsabfälle, flüssige Biokraftstoffe und Biogas; thermische und photovoltaische Anwendungen der Sonnenenergie; passive und aktive Nutzung der Sonnenenergie in Gebäuden; kleine Wasserkraftwerke (< 10 MW); Wellenenergie, Windenergie und Erdwärme.
- (23) Die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen kann einen Beitrag zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen Energiesystems für ganz Europa und zur Entstehung eines europäischen Sektors der erneuerbaren Energiequellen leisten und mit der Beteiligung der Gemeinschaft in Drittländern weitreichende Möglichkeiten für die Ausfuhr von Know-how und für Investitionen eröffnen.
- (24) Bei der Umsetzung des Programms ist eine enge Zusammenarbeit mit anderen, ebenfalls der Förderung erneuerbarer Energieträger dienenden Aktionen und Programmen der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (25) Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die Projekte einer gründlichen Vorabbeurteilung unterzogen werden, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftshilfe effizient verwendet wird. Die Fortschritte und Ergebnisse der unterstützten Projekte werden systematisch überwacht und evaluiert.
- (26) In diese Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995⁽¹⁾ ein Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (27) Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1994 in Kopenhagen sowie der diesbezüglichen Mitteilung der Kommission an den Rat vom Mai 1994 ist es aus politi-

schen und wirtschaftlichen Erwägungen wünschenswert, das ALTENER-II-Programm für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas zu öffnen. Es sollte auch für Zypern geöffnet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft richtet ein Mehrjahresprogramm — ALTENER II — (nachstehend „Programm“ genannt) von Maßnahmen und Aktionen ein, um die Nutzung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft zu fördern.

Dieses Programm hat folgende Ziele:

- a) Es soll dazu beitragen, die für die Umsetzung eines gemeinschaftlichen Aktionsplans für die erneuerbaren Energieträger erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die rechtlichen, sozioökonomischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen, zu schaffen;
- b) es soll Anreize für private und öffentliche Investitionen in die auf erneuerbaren Energiequellen basierende Energieerzeugung und -nutzung bieten.

Diese beiden spezifischen Ziele tragen zur Verwirklichung der folgenden — die Ziele der Mitgliedstaaten ergänzenden — Ziele und übergeordneten Prioritäten der Gemeinschaft bei: Begrenzung der CO₂-Emissionen, Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger an der Energiebilanz der Gemeinschaft, Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren, Versorgungssicherheit im Energiebereich, Förderung der Beschäftigung, wirtschaftliche Entwicklung, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, regionale und lokale Entwicklung, einschließlich der Stärkung des wirtschaftlichen Potentials abgelegener Gebiete und von Gebieten in Randlage.

- (2) Im Programm werden Gemeinschaftsmittel zur Förderung von Aktionen bereitgestellt, die zur Verwirklichung der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Ziele beitragen.

- (3) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich auf 22 Millionen ECU. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 2

Im Rahmen des Programms werden folgende Aktionen und Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energieträger finanziert:

- a) Studien sowie weitere Aktionen, die darauf ausgerichtet sind, andere Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Erschließung des Poten-

⁽¹⁾ ABl. C 293 vom 8. 11. 1995, S. 4.

tials erneuerbarer Energiequellen umzusetzen und zu vervollständigen. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung sektor- und marktspezifischer Strategien, die Festlegung von Normen und Zertifizierungsverfahren, die Erleichterung der Bündelung von Aufträgen, vergleichende Analysen, die auf der Grundlage von Projekten die Auswirkungen der Nutzung von herkömmlichen und erneuerbaren Energiequellen auf die Umwelt und die langfristige Entwicklung von Kosten und Nutzen untersuchen, sowie die Analyse rechtlicher, sozioökonomischer und verwaltungstechnischer Voraussetzungen, einschließlich der Analyse der möglichen Nutzung wirtschaftlicher Maßnahmen und/oder steuerlicher Anreize, die sich auf die Marktdurchdringung erneuerbarer Energieträger günstiger auswirken, die Vorbereitung geeigneter Rechtsvorschriften, die ein günstiges Investitionsklima schaffen, sowie bessere Verfahren zur Evaluierung der Kosten und der Vorteile, die sich nicht im Marktpreis niederschlagen;

b) Pilotaktionen von gemeinschaftlichem Interesse zur Schaffung oder Erweiterung der Strukturen und Instrumente zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen in bezug auf:

- lokale und regionale Planung,
- Instrumente zur Planung, Entwicklung und Evaluierung,
- neue Finanz- und Marktinstrumente;

c) Maßnahmen zum Ausbau der Strukturen für Information sowie für Aus- und Fortbildung; Maßnahmen zur Förderung des Austauschs von Erfahrungen und Know-how, die darauf ausgerichtet sind, die Koordinierung zwischen den internationalen, gemeinschaftlichen, nationalen, regionalen und lokalen Aktivitäten zu verbessern; Einrichtung eines zentralen Systems zur Erfassung und Verbreitung von Informationen über erneuerbare Energieträger;

d) gezielte Aktionen zur Erleichterung der Marktdurchdringung erneuerbarer Energieträger und des einschlägigen Know-how mit dem Ziel, den Übergang von der Demonstration zur Vermarktung zu erleichtern und die Investitionstätigkeit durch beratende Unterstützung bei der Vorbereitung, der Vorlage und der Durchführung von Projekten zu fördern;

e) Überwachungs- und Evaluierungsaktionen:

- Überwachung der Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie und des Aktionsplans zur Entwicklung erneuerbarer Energieträger;
- Unterstützung der im Rahmen des Aktionsplans getroffenen Maßnahmen, vor allem um eine bessere Koordinierung und ein verstärktes Zusammenwirken der Aktionen, einschließlich aller von der Gemeinschaft sowie von anderen Geldgebern wie der Europäischen Investitionsbank finanzierten Maßnahmen, zu erzielen;
- Überwachung der von der Gemeinschaft bei der Erschließung erneuerbarer Energiequellen erzielten Fortschritte und Bemerkungen zu den entsprechenden Fortschritten in den Mitgliedstaaten;

- Evaluierung der Ergebnisse und der Kosteneffizienz der im Rahmen des Programms durchgeführten Aktionen und Maßnahmen. Bei dieser Evaluierung finden auch die ökologischen und sozialen Aspekte, insbesondere die Auswirkungen auf die Beschäftigung, Berücksichtigung.

Artikel 3

(1) Alle Kosten im Zusammenhang mit den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a), c) und e) vorgesehenen Aktionen und Maßnahmen werden von der Gemeinschaft übernommen. Werden Maßnahmen des Buchstabens c) von einer anderen Stelle als der Kommission vorgeschlagen, so darf die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 50 % der Gesamtkosten der betreffenden Maßnahme nicht überschreiten; die Finanzierung des Restbetrags kann durch öffentliche oder private Mittel oder durch eine Kombination derselben sichergestellt werden.

(2) Die finanzielle Beteiligung an den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Aktionen und Maßnahmen aus Mitteln des Programms darf 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten; die Finanzierung des Restbetrags kann durch öffentliche oder private Mittel oder durch eine Kombination derselben sichergestellt werden.

(3) Die finanzielle Beteiligung an den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Aktionen und Maßnahmen aus Mitteln des Programms wird gemäß Artikel 4 Absatz 2 für jede der gezielten Aktionen jährlich festgelegt.

Artikel 4

(1) Für die finanzielle Abwicklung und die Durchführung des Programms ist die Kommission zuständig. Die Kommission trägt auch dafür Sorge, daß bei den Aktionen des Programms eine Vorabevaluierung, eine Überwachung und eine abschließende Evaluierung durchgeführt werden, in der nach Abschluß des Projekts die Auswirkungen, der Stand der Durchführung und die Erreichung der ursprünglichen Ziele beurteilt werden. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die ausgewählten Empfänger der Kommission mindestens alle sechs Monate — oder, bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, zum Ende der ersten Hälfte ihrer Laufzeit — sowie nach Abschluß des Projekts einen Bericht unterbreiten.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß des Artikels 5 über den Fortgang der Projekte.

(2) Die Voraussetzungen und Leitlinien für eine finanzielle Förderung von Aktionen und Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 werden jährlich unter Berücksichtigung folgender Aspekte festgelegt:

- a) Prioritäten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, wie sie in ihren Programmen zur Förderung erneuerbarer Energieträger festgelegt sind;
- b) Fragen der Rentabilität, des Entwicklungspotentials der erneuerbaren Energieträger sowie ihrer Auswirkungen auf Beschäftigung und Umwelt, insbesondere hinsichtlich der Reduzierung der CO₂-Emissionen;

- c) bei Aktionen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) die relativen Kosten der Unterstützung, die langfristige kommerzielle Lebensfähigkeit und zu erwartende neue Erzeugungskapazität der Projekte und das Ausmaß des transregionalen und/oder internationalen Nutzens;
- d) die Grundsätze von Artikel 92 des Vertrags und die einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zum Umweltschutz.

Bei der Festlegung dieser Voraussetzungen und Leitlinien wird die Kommission von dem Ausschuss nach Artikel 5 unterstützt.

Artikel 5

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- a) Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben;
- b) der Rat kann innerhalb des in Buchstabe a) genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 6

(1) Im zweiten Jahr der Laufzeit des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die zur Förderung

erneuerbarer Energieträger auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen vor, wobei sie insbesondere auf die in Artikel 1 dargelegten Ziele Bezug nimmt. Mit diesem Bericht verbunden sind Vorschläge für aufgrund dieser Ergebnisse gegebenenfalls erforderliche Änderungen.

(2) Nach dem Auslaufen des Programms evaluiert die Kommission anhand eines Berichts unabhängiger Sachverständiger die aufgrund der Anwendung dieser Entscheidung erzielten Ergebnisse und die Übereinstimmung zwischen den nationalen und gemeinschaftlichen Maßnahmen. Sie erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen hierüber Bericht.

Artikel 7

Das Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den Voraussetzungen, einschließlich der finanziellen Regelungen, offen, die in den mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen oder in diesen Assoziationsabkommen selbst festgelegt sind. Es steht der Beteiligung von Zypern auf der Grundlage zusätzlicher Mittel offen, die nach den Regeln, die auch für die EFTA/EWR-Länder gelten, und nach mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren bereitgestellt werden.

Artikel 8

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar 1998 bis zum Inkrafttreten des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor, längstens bis zum 31. Dezember 1999.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

LORD SIMON of HIGHBURY

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. September 1997

über staatliche Beihilfen zugunsten des Unternehmens Gemeinnützige Abfallverwertung GmbH

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1997) 2903)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/353/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der beteiligten Dritten zur Äußerung gemäß Artikel 93 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Am 15. Dezember 1995 eröffnete die Kommission infolge mehrerer Beschwerden das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag wegen Beihilfen zugunsten des Aachener Unternehmens Gemeinnützige Abfallverwertung GmbH (GAV). Die GAV ist ein vom Sozialwerk Aachener Christen e. V. betriebenes, nicht gewinnorientiertes Unternehmen. Sie ist auf dem Abfallmarkt tätig, wo sie im Rahmen des Dualen Systems Deutschland (DSD) wiederverwertbaren Abfall sammelt, sortiert und als Sekundärrohstoff verkauft. Die GAV konkuriert in diesem Sektor mit gewinnorientierten Privatunternehmen. Diese sind der Ansicht, das Unternehmen habe ein aggressives Marktverhalten gezeigt, weshalb sie bei der Kommission Beschwerde eingelegt haben.

Die GAV beschäftigt normalerweise zwischen 40 und 60 Personen, von denen 25 % behindert sind und 50 % zur

Kategorie der schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen gehören. Diese „problematischen“ Personen, die nicht von der GAV selbst, sondern vom örtlichen Sozial- und Arbeitsamt ausgewählt werden, erhalten befristete Arbeitsverträge. Ziel der Beschäftigung bei der GAV ist es, diese Personen zu schulen und anschließend wieder in den „normalen“ Arbeitsmarkt zu integrieren. Um die besondere Aufgabe der Schulung und erneuten Integrierung problematischer Personen erfüllen zu können, beschäftigt die GAV darüber hinaus Fachkräfte (Sozialarbeiter, Pädagogen) für deren Betreuung. Von 1987 bis 1995 hat die GAV insgesamt 440 Personen auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge beschäftigt und geschult. 1993 erreichte der Umsatz der GAV 2,8 Mio. DEM, was 0,004 % des deutschen Gesamtmarkts mit einem Umsatz von insgesamt 75 Mio. DEM entsprach. 1994 belief sich der Umsatz der GAV auf 3,6 Mio. DEM und 1995 auf 4,1 Mio. DEM. Die Bilanz des Unternehmens wies 1995 4,7 Mio. DEM aus.

Bis 1992 führte die GAV ausschließlich für die Stadt Aachen die Sammlung wiederverwertbaren Abfalls — was zu diesem Zeitpunkt eine rein kommunale Aufgabe war — durch und erhielt von ihr einen Kostenausgleich für diese Tätigkeit. Da die GAV erhebliche Defizite verbuchte, beschloß die Stadt Aachen, sie in das neue kommunale Abfallentsorgungskonzept zu integrieren. Die Entscheidung der Stadt Aachen basierte auf den Schlußfolgerungen und Empfehlungen eines unabhängigen Beraters, der alljährlich der Stadt Aachen Berichte über die wirtschaftliche Situation der GAV vorzulegen und, falls notwendig, Empfehlungen zur Verbesserung der Viabilität und somit zur Reduzierung der finanziellen Unterstützung der GAV durch die Stadt Aachen zu unterbreiten hatte. Der Bericht des Beraters aus dem Jahre 1992 empfahl, die Tätigkeiten der GAV in das Duale System Deutschland (DSD) zu integrieren, bei dem es sich um

ein staatlich nicht gefördertes privates System zur Sammlung von Verpackungsabfällen handelt, das auf einer Vereinbarung zwischen zahlreichen kommerziellen Unternehmen basiert, die miteinander im Wettbewerb stehen. In diesem Zusammenhang war die GAV verpflichtet, sämtliche wiederverwertbaren Abfälle in der Stadt Aachen zu sammeln, zu sortieren und zu vermarkten. Da der Vertrag für die ursprünglich von der GAV gemietete Gewerbehalle vom Vermieter gekündigt worden war, verpflichtete sich die GAV, um dieser Tätigkeit nachgehen zu können, eine neue Gewerbehalle auf einem Gelände der Stadt Aachen zu bauen, an dem sie das Erbbaurecht erworben hat. Die jährliche Pacht beträgt derzeit 118 000 DEM.

Da die GAV wegen ihrer prekären finanziellen Situation nicht in der Lage war, die neue Gewerbehalle ganz aus eigenen Mitteln zu finanzieren (die Investitionsgesamtkosten beliefen sich auf etwa 4 Mio. DEM), erhielt sie vom Regierungspräsidenten Köln einen Ad-hoc-Zuschuß. Laut der Verwaltungsentscheidung war die Gewährung des Zuschusses jedoch mit der Auflage verbunden, daß das Unternehmen die Halle ausschließlich für das Sortieren wiederverwertbaren Abfalls verwendet und mindestens 25 Jahre lang weiterhin benachteiligte Personen beschäftigt. Bei Nichterfüllung dieser Auflage mußte die GAV den Zuschuß sofort zurückzahlen.

Darüber hinaus erhielt die GAV von der Stadt Aachen jährliche Zuschüsse zu arbeitsmotivierenden Maßnahmen. Dem Vertrag zwischen der Stadt Aachen und der GAV zufolge bestand der finanzielle Beitrag in einer Zahlung von höchstens 240 000 DEM im Jahr 1992, zuzüglich eines Zuschusses, der für die vollständige Deckung der Pacht erforderlich sein würde. Für 1993 war vorgesehen, daß die Gesamtzahlungen einschließlich eines Zuschusses zur Pacht 240 000 DEM nicht überschreiten sollten. Ab 1994 sah der Vertrag eine Senkung der Zuschüsse bis auf eine Höhe vor, die maximal der jährlichen Pacht entsprechen durfte. Dem Vertrag zufolge hat die GAV von der Stadt Aachen folgende Beträge erhalten:

1992:	244 968 DEM,
1993:	179 243 DEM,
1994:	59 621 DEM.

Obwohl ihnen keine genehmigten Beihilferegulungen zugrunde lagen, wurden der Kommission weder der Zuschuß für den Bau der neuen Gewerbehalle noch die Zahlungen der Stadt Aachen notifiziert, da sowohl die Aachener als auch die Kölner Behörden der Auffassung waren, daß diese Mittel keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellten. Dabei stützten sie sich auf zwei Argumente: Erstens sei die GAV kein gewinnorientiertes, sondern ein gemeinnütziges Unternehmen. Zweitens dienten die ihr zur Verfügung gestellten Gelder lediglich dem Ausgleich der Mehrkosten, die durch die Beschäftigung, Ausbildung und Unterstützung junger Arbeitsloser und benachteiligter Personen entstünden. Andererseits räumten die Behörden ein, daß die GAV mit anderen Unternehmen konkurriere. Sie würden GAV jedoch überwachen und hätten kein aggressives Marktverhalten festgestellt.

Die Wettbewerber der GAV, die bei der Kommission Beschwerde eingelegt hatten, beantragten gleichzeitig vor deutschen Verwaltungsgerichten vorläufigen Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten Köln, den Bau der neuen Gewerbehalle zu subventionieren. Sie begründeten ihre Anträge mit einem angeblichen Verstoß gegen deutsches Wettbewerbsrecht sowie gegen Artikel 92 und 93 EG-Vertrag. Daher versuchten sie in zwei verwaltungsgerichtlichen Instanzen, eine sofortige Einstellung der Zahlungen zu erwirken, wurden jedoch von beiden Instanzen abgewiesen. Beide Instanzen stellten fest, daß die Wettbewerber im Gegensatz zu GAV hohe Gewinne erzielten, und daß die GAV im Fall einstweiliger Anordnungen zugunsten der Wettbewerber Konkurs anmelden müsse. Darüber hinaus hegten beide Gerichte Zweifel, daß es sich bei den Maßnahmen zugunsten der GAV um Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag handelte. Abschließend stellten sie fest, daß die Wettbewerber ein aggressives Marktverhalten nicht nachweisen konnten.

Die Kommission gelangte bei der Beurteilung der finanziellen Unterstützung zugunsten der GAV zu dem Ergebnis, daß die Maßnahmen als einzeln notifizierungspflichtige Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag einzustufen waren. Außerdem hegte sie erhebliche Zweifel, daß sie die Kriterien der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag erfüllten. Folglich beschloß sie, das Verfahren zu eröffnen.

II

Mit Schreiben vom 2. April 1996 übermittelten die deutschen Behörden ihre Stellungnahme zu dem Beschluß der Kommission, wegen der Beihilfe zugunsten der GAV das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Darin wiederholten sie zunächst ihre Auffassung, daß die Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellten, da 75 % der Tätigkeiten der GAV die Sammlung von Haushaltsabfällen betrafen. Die Kommission habe doch die Auffassung vertreten, daß Anreize für solche Sammlungen keine staatlichen Beihilfen darstellten, solange der Sekundärrohstoff zu Marktpreisen angeboten werde.

Darüber hinaus war ein Beihilfecharakter der Zuwendungen an GAV ihrer Ansicht nach ausgeschlossen, da die GAV kein gewinnorientiertes Unternehmen sei und aufgrund dieses Status nicht mit „normalen“ Unternehmen desselben Marktes verglichen werden könne.

In diesem Zusammenhang wiesen sie erneut darauf hin, daß Hauptzweck der GAV nicht die Tätigkeit auf dem Abfallverwertungsmarkt in Konkurrenz zu anderen Unternehmen dieses Sektors sei, sondern die Schulung benachteiligter Personen. Diese Personen, die sonst vom „normalen“ Arbeitsmarkt ausgeschlossen wären, könnten nach Beendigung ihres Zeitvertrags mit der GAV weit besser in diesen Markt integriert werden und benötigten daher keine weitere finanzielle Unterstützung des Staates.

Die jährlichen Zuschüsse der Stadt Aachen glichen lediglich die Mehrkosten aus, die der GAV aus ihrem Sonderstatus als nicht gewinnorientiertes Unternehmen und ihrem Ziel der Schulung benachteiligter Personen entstünden.

Die deutschen Behörden betonten außerdem, es sei sichergestellt, daß die jährlichen Zuschüsse die GAV nicht in die Lage versetzen, die Preise für die Endprodukte zu unterbieten. Der Vertrag zwischen der Stadt Aachen und der GAV sehe vor, daß vor jeder Zahlung der Stadt Kontrollen auf verschiedenen Ebenen durch voneinander unabhängige Kontrolleure durchgeführt würden. Demnach würden die Zuschüsse jedes Jahr unter der Voraussetzung gewährt, daß

- die GAV einen unabhängigen Rechnungsprüfer einsetzt, der fortlaufend über die finanziellen Aussichten des Unternehmens berichtet,
- das kommunale Rechnungsprüfungsamt ständig Einsicht in die Bilanzen des Unternehmens hat und wirksame Kontrollen durchführen kann,
- der Jugendhilfeausschuß der Stadt Aachen regelmäßig Berichte über die wirtschaftliche Lage der GAV und die Verwendung der erhaltenen Zuschüsse erhält.

Diese jeder Zahlung vorausgehenden Kontrollen schlossen aus, daß die GAV ihre Stellung mißbrauchen kann, um auf dem Markt aggressiv vorzugehen.

Was den Investitionszuschuß des Regierungspräsidenten Köln von 2,7 Mio. DEM für den Bau der neuen Gewerbehalle betrifft, so wiesen die deutschen Behörden darauf hin, daß der Bau dieser Halle nicht nur deswegen erforderlich geworden sei, weil der Besitzer der alten, gemieteten Halle den Vertrag gekündigt hatte, sondern auch, weil die alte Halle den Anforderungen der deutschen Umweltschutzvorschriften, insbesondere über Luft- und Wasserverschmutzung sowie Lärmvermeidung, nicht genügt habe. Da die alte Halle diese Umweltschutzanforderungen nicht erfüllte, sei die amtliche Genehmigung für die GAV, ihre Tätigkeiten dort durchzuführen, jeweils vorläufig und befristet gewesen. Der Umzug in eine neue Halle sei daher von existentieller Bedeutung für das Unternehmen gewesen, das den Bau jedoch aufgrund seiner schwierigen finanziellen Lage nicht aus eigenen Mitteln habe finanzieren können. In diesem Zusammenhang wiederholten die deutschen Behörden, die Gewährung des Investitionszuschusses sei nach der Verwaltungsentscheidung mit der Auflage verbunden, daß die GAV die Halle ausschließlich für das Sortieren wiederverwertbaren Abfalls verwendet und mindestens 25 Jahre lang weiterhin benachteiligte Personen beschäftigt. Bei Nichterfüllung dieser Auflage müßte die GAV den Zuschuß sofort zurückzahlen.

Abschließend vertraten die deutschen Behörden den Standpunkt, daß sämtliche Maßnahmen zugunsten der GAV im Einklang mit der fünften Empfehlung des Europäischen Rates von Essen stehen, da die Tätigkeiten der GAV ausnahmslos die (Wieder-)Integrierung von benachteiligten Personen in den Arbeitsmarkt fördern und GAV ohne finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand nicht in der Lage wäre, diesen Tätigkeiten nachzugehen.

III

Mit Schreiben vom 10. Juli 1996 übermittelte die Kommission Deutschland die infolge der Mitteilung über die Verfahrenseröffnung⁽¹⁾ eingegangenen Stellungnahmen von Dritten, nämlich von einem Rechtsanwalt, der einen regionalen deutschen Wettbewerber vertrat, und vom deutschen Verband „Sekundärrohstoffe und Entsorgung“. Der Anwalt, der den regionalen deutschen Wettbewerber vertrat, pflichtete ausdrücklich der Ansicht der Kommission bei, daß die Maßnahmen zugunsten der GAV als Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen waren. Seiner Auffassung nach war keine der Ausnahmen nach Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag anwendbar. Daher müsse die Beihilfe zurückgefordert werden.

Was die jährlichen Zahlungen der Stadt Aachen betrifft, so räumte der Rechtsanwalt ein, daß die GAV aufgrund ihres Sonderstatus höhere Kosten zu tragen hat als ein gewöhnliches Unternehmen, so daß ein gewisser Ausgleich dieser Mehrkosten gerechtfertigt sein könnte. Die Zahlungen der Stadt Aachen gingen jedoch über einen reinen Ausgleich hinaus und würden der GAV ermöglichen, diese Mittel für ihre Geschäfte zu verwenden und auf dem Markt aggressiv vorzugehen. Unter diesen Umständen sei sein Mandant, der keine Beihilfen erhalte, nicht mehr konkurrenzfähig und verliere seine Kunden. In diesem Zusammenhang bestritt der Rechtsanwalt auch nachdrücklich, daß die Stadtverwaltung Aachen eine wirksame Kontrolle über die Preispolitik der GAV ausübte.

Hinsichtlich des Investitionszuschusses des Regierungspräsidenten Köln bezweifelte der Rechtsanwalt jeglichen Zusammenhang zwischen dieser Zahlung und einem Ausgleich der Mehrkosten, die der GAV entstehen. Der Bau der neuen Halle ermögliche es der GAV im Gegenteil sogar, ihre Tätigkeiten auszudehnen und damit den Wettbewerb mit anderen Unternehmen des Recyclingsektors, die keine öffentlichen Mittel erhielten, zu verstärken. Daher führe auch die Unterstützung des Baus der neuen Gewerbehalle zu einer unannehmbaren Wettbewerbsverfälschung.

Der deutsche Verband „Sekundärrohstoffe und Entsorgung“ teilte die Auffassung des Rechtsanwalts, wonach die Zahlungen der Stadt Aachen die wirtschaftlichen Nachteile der GAV überkompensieren. Auch er bestritt einen Zusammenhang zwischen dem Investitionszuschuß des Regierungspräsidenten Köln und den von der GAV zu

⁽¹⁾ ABl. C 144 vom 16. 5. 1996, S. 9.

bestreitenden Mehrkosten. Die GAV habe mehr öffentliche Gelder als für den Ausgleich ihrer Nachteile notwendig erhalten und sei dadurch in die Lage versetzt worden, auf dem Markt aggressiv vorzugehen und den Wettbewerb zu verfälschen. Dieses Verhalten sei nach den Gemeinschaftsvorschriften für staatliche Beihilfen nicht gerechtfertigt. Demzufolge müsse die Beihilfe zurückgefordert werden.

IV

Mit Schreiben vom 29. August 1996 übermittelte Deutschland die Antwort auf die Stellungnahmen der Dritten. Auf besonderes Ersuchen der Kommission, das sie in einem Schreiben vom 28. Oktober 1996 und anlässlich einer Zusammenkunft vom 15. April 1997 zum Ausdruck brachte, wurde die Antwort durch zwei Schreiben vom 11. Dezember 1996 und 7. Juli 1997 ergänzt. Diesen Schreiben waren zahlreiche Anhänge beigelegt, die den Sonderstatus der GAV, ihre Preispolitik und die von den Behörden ausgeübte Kontrolle sowie die Notwendigkeit einer staatlichen Unterstützung des Baus der Gewerbehalle belegen sollten.

Aus den Bilanzen des Unternehmens für den Zeitraum 1990 bis 1995 ging hervor, daß einem Eigenkapital des Unternehmens in Höhe von 350 000 DEM im Jahr 1990 ein Verlustvortrag von 370 000 DEM gegenüberstand. Dieser Verlustvortrag konnte dank bescheidener Jahresgewinne während des Berichtszeitraums zurückgeführt werden, belief sich allerdings Ende 1995 immer noch auf 42 400 DEM.

Eine ausführliche Namensliste belegte, daß von 1987 bis 1995 440 Personen zeitweise bei GAV beschäftigt und geschult worden waren.

Ein im November 1994 von einem unabhängigen Berater ausgearbeiteter Bericht enthielt unter anderem einen Vergleich zwischen den staatlichen Zahlungen und den Mehrkosten, die GAV durch die Beschäftigung und Schulung benachteiligter Personen im Zeitraum 1991 bis 1995 entstanden. Dieser Vergleich ergab, daß die Höhe der öffentlichen Mittel die wirtschaftlichen Nachteile der GAV 1991 — d. h. im letzten Jahr, in dem die GAV ausschließlich in der Abfallentsorgung für die Stadt Aachen tätig war und mithin eine ausschließlich kommunale Aufgabe ausführte — um 700 000 DEM überstieg, daß dieser Überschuß aber kontinuierlich soweit reduziert wurde, daß bereits 1994 die wirtschaftlichen Nachteile die öffentlichen Zuwendungen um 124 000 DEM überstiegen. Für 1995 wurde sogar veranschlagt, daß die wirtschaftlichen Nachteile um 393 000 DEM höher liegen würden.

Ein weiterer, im März 1996 von einem unabhängigen Berater erstellter Bericht enthielt einen Vergleich zwischen den monatlich von dem unabhängigen Marktforschungsunternehmen Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH (EUWID) ermittelten Durchschnittspreisen für Recyclingpapier und den von GAV zwischen Februar 1994 und Januar 1996 verlangten Preisen. Die in diesem

Bericht enthaltenen Zahlen ergaben, daß die GAV zu keinem Zeitpunkt die von EUWID ermittelten Preise unterboten hat. Die der Kommission ebenfalls vorgelegten Auszüge aus Verträgen zwischen der GAV und einigen ihrer Kunden bestätigten die Schlußfolgerungen des Beraters, da stets vereinbart worden war, daß die Preise für jede Lieferung von Recyclingpapier sich nach dem zum jeweiligen Lieferzeitpunkt gültigen Preisindex der EUWID richten würden.

Eine Kopie des Rahmenvertrags zwischen der Stadt Aachen und der GAV zur Regelung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten belegte, daß jeder Zahlung der Stadt Aachen Kontrollen vorausgehen, die auf mehreren Ebenen durch voneinander unabhängige Kontrolleure durchgeführt werden. Der Sitzungsbericht des Jugendhilfeausschusses vom 3. September 1991, der als Beispiel für die Durchführung der Kontrollen vorgelegt wurde, bestätigte, daß eine solche Kontrolle tatsächlich stattgefunden und das Unternehmen alle Wirtschaftsdaten im Einklang mit dem Rahmenvertrag vorgelegt hatte.

Die Kopien zweier Verwaltungsentscheidungen vom 24. Februar 1993 und 3. September 1993, mit denen GAV ausnahms- und übergangsweise die Genehmigung erteilt wurde, ihre Tätigkeiten in der alten Gewerbehalle bis zum Bau der neuen Halle fortzusetzen, bestätigten, daß die Produktion in der alten Halle den deutschen Umweltschutzvorschriften (insbesondere über Luftverschmutzung und Lärmvermeidung) nicht entsprach. Die Kopie einer Kündigung vom 27. Dezember 1994 belegte darüber hinaus, daß der Besitzer der alten Halle das Mietverhältnis Ende 1995 beenden wollte und nicht bereit war, den Vertrag darüber hinaus zu verlängern.

V

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag festigte sich der von der Kommission bei der Verfahrenseröffnung vertretene Standpunkt, daß die Maßnahmen der Stadt Aachen und des Regierungspräsidenten Köln als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag einzustufen sind.

Wie oben erläutert, hat die GAV Zahlungen der öffentlichen Hand von insgesamt 3 183 832 DEM erhalten, davon 2,7 Mio. DEM als Investitionszuschuß im Jahr 1992 und 483 832 DEM in Form jährlicher Zuschüsse in dem Zeitraum 1992, 1993 und 1994 (in dem Vertrag zwischen der Stadt Aachen und der GAV waren solche Zuschüsse ab 1995 nicht mehr vorgesehen).

Die Einstufung dieser Zahlungen als Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag ist nicht aufgrund der Tatsache ausgeschlossen, daß die GAV Haushaltsabfälle sammelt. Die Kommission hat vielmehr in der Vergangenheit den Standpunkt vertreten (Antwort auf die schriftliche Anfrage 2057/92)⁽¹⁾, daß Anreize für solche Sammlungen keine staatlichen Beihilfen darstellen, solange der Sekundärrohstoff zu Marktpreisen angeboten wird. Deutschland hat der Kommission gegenüber betont und durch Berichte nachgewiesen, daß mindestens 75 % der Tätigkeiten der GAV die Sammlung von Haushaltsabfall betreffen. Damit wurde jedoch weder nachgewiesen,

⁽¹⁾ ABl. C 47 vom 18. 2. 1993, S. 14.

daß die GAV hiermit eine Aufgabe ausführt, die nach deutschem Recht üblicherweise in die Zuständigkeit der Kommunen fällt, noch daß hier kein Wettbewerb besteht. Vielmehr liegt das Sammeln, Sortieren und Vermarkten von wiederverwertbaren Abfällen seit Einführung des Dualen Systems in privater Hand. Im Rahmen dieses Systems sind zahlreiche Unternehmen tätig, die miteinander im Wettbewerb stehen. Dabei kann es sich durchaus um grenzübergreifenden Wettbewerb handeln, insbesondere wenn das begünstigte Unternehmen nicht weit von den Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten ansässig ist. Folglich können Zahlungen an solche Unternehmen Beihilfen darstellen, die den Wettbewerb im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. Darüber hinaus ist festzustellen, daß die Zahlungen an die GAV nicht als Anreiz für die separate Sammlung wiederverwertbarer Abfälle gewährt wurden, sondern zur Unterstützung der Beschäftigung schwer vermittelbarer Arbeitsloser durch die GAV.

Auch die Tatsache, daß die GAV dem Sozialwerk Aachener Christen e. V. gehört und ebensowenig wie ihr Besitzer gewinnorientiert ist, ist für die Beurteilung der Auswirkungen der Beihilfe auf Handel und Wettbewerb unerheblich, solange die GAV auf dem Abfallmarkt mit gewinnorientierten Unternehmen konkuriert. Das Argument, die Beihilfe gleiche lediglich Mehrkosten aus, hat keinen Einfluß auf den Beihilfecharakter, sollte allerdings berücksichtigt werden, wenn geprüft wird, ob die Beihilfe für eine der in Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Betracht kommt.

Weder der Investitionszuschuß von 2,7 Mio. DEM noch die jährlichen Zuschüsse, die die GAV von 1992 bis 1994 erhalten hat, wurden gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag vorab notifiziert, obwohl ihnen keine genehmigten Beihilferegelungen zugrunde lagen. Die Beihilfen wurden folglich unrechtmäßig gewährt.

Sowohl der Investitionszuschuß als auch die jährlichen Zuschüsse könnten allerdings für eine der Ausnahmen nach Artikel 92 EG-Vertrag bzw. Artikel 61 EWR-Abkommen in Betracht kommen.

Die in Artikel 92 Absatz 2 EG-Vertrag genannten Ausnahmebestimmungen sind jedoch im vorliegenden Fall angesichts der Merkmale der Beihilfen und der Tatsache, daß sie die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmungen nicht erfüllen, nicht anwendbar.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Stadt Aachen nicht in einem nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) EG-Vertrag für Regionalbeihilfen in Betracht kommenden Gebiet liegt.

Jedoch, unter Berücksichtigung sowohl des sozialen Aspektes der jährlichen Zuschüsse, die gezahlt wurden, um der GAV die Einstellung und Schulung der benach-

teiligten Personen zu ermöglichen, als auch der Bedeutung der neuen Halle — errichtet im Rahmen der Umsetzung eines Umstrukturierungsplanes — für die Fortführung der sozialen Aktivitäten der GAV und der Tatsache, daß die Beihilfen nicht zu markt aggressivem Verhalten mißbraucht wurden, gelangt die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß die Handelsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Aus diesen Gründen und unterstützt durch die nachfolgenden Erwägungen in Verbindung mit den gemeinschaftlichen Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽¹⁾ und den gemeinschaftlichen Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽²⁾ gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Beihilfen unter die Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag fallen und als Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige genehmigt werden können.

Die jährlichen Zuschüsse von insgesamt 0,48 Mio. DEM (Zahlungen inzwischen eingestellt)

Hier ist zu berücksichtigen, daß die GAV als Unternehmen des Abfallrecycling-Sektors zwar mit anderen Unternehmen im Wettbewerb steht, ihre Aufgaben aber über diese wirtschaftlichen Tätigkeiten hinausgehen. So ist das Unternehmen verpflichtet, behinderte Personen und Langzeitarbeitslose auf befristeter Grundlage einzustellen und sie zu schulen. Dies bedeutet für die betreffenden Personen einen doppelten Vorteil. Erstens finden sie zumindest für einen gewissen Zeitraum Arbeit, und zweitens kann die besondere Schulung durch die GAV ihre Aussichten erhöhen, eine Beschäftigung auf dem „normalen“ Arbeitsmarkt zu finden, von dem sie sonst möglicherweise für immer ausgeschlossen gewesen wären. Daher steht die Tätigkeit der GAV im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Rates von Cannes, in denen eine Verstärkung der Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung benachteiligter Gruppen wie Langzeitarbeitslose, junge Leute und ältere Arbeitnehmer als vorrangiges Ziel definiert wurde.

Darüber hinaus stehen die Aktivitäten der GAV auch nicht in Widerspruch zu den gemeinschaftlichen Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen, in deren Nummer 13 ausdrücklich festgestellt ist, „daß die Kommission Beschäftigungsbeihilfen stets befürwortet, insbesondere wenn durch diese Beihilfen Unternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen oder zur Einstellung von Personen mit besonderen Eingliederungsschwierigkeiten in den Arbeitsmarkt angeregt werden sollen“. Die jährlichen Zuschüsse, die die GAV von 1992 bis 1994 erhalten hat, sollten sie tatsächlich dazu anspornen, benachteiligte statt „normale“ Arbeitssuchende einzustellen; da sie jedoch aufgrund ihrer Statuten ohnehin verpflichtet ist, solche Personen zu beschäftigen, ist die obengenannte Bestimmung möglicherweise nicht auf die jährlichen Zuschüsse anwendbar. Außerdem tragen die jährlichen Zuschüsse nicht unmittelbar zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen

⁽¹⁾ ABl. C 334 vom 12. 12. 1995, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 12.

für diese Personen bei. Wie Nummer 21 der Leitlinien jedoch zu entnehmen ist, ist im Falle der Beschäftigung von Benachteiligten das Erfordernis einer Dauerbeschäftigung und einer Nettostellenvermehrung nicht erforderlich, wenn die zeitweise Einstellung — wie im Falle der GAV — freiwillig beendet wird; der Hauptgrund für die Regelung in Nummer 13 besteht darin, zu verhindern, daß ein Unternehmen regelmäßig Benachteiligte auf Basis von Zeitarbeitsverträgen einstellt, diese dann entläßt, wenn der Zeitarbeitsvertrag ausgelaufen ist und dann neue benachteiligte Personen mit Hilfe weiterer Beihilfen und erneut zeitlich befristet einstellt. Ein solches Verhalten wäre ein klarer Mißbrauch von Beschäftigungsbeihilfen und hätte, anstelle der Wirkung der Schaffung von Arbeitsplätzen für benachteiligte Personen, einzig die Wirkung von Betriebsbeihilfen zugunsten des fraglichen Unternehmens. Wie bereits ausgeführt, ist bezüglich der Aktivitäten der GAV bereits durch ihre Zielsetzung, zur Überwindung der Beschäftigungsprobleme benachteiligter Personen (tatsächlich wurden auch 440 Personen zwischen 1987 und 1995 eingestellt und weitergebildet) beizutragen, ausgeschlossen, daß ein derartiges Risiko besteht. Die Aktivitäten der GAV können daher sehr wohl als mit den gemeinschaftlichen Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen vereinbar angesehen werden.

Zudem gibt es keinerlei Anzeichen dafür, daß die GAV die Beihilfen mißbrauchen könnte, um die Preise zu unterbieten. Die deutschen Behörden haben eindeutig nachgewiesen, daß ein solches Verhalten dank des Verfahrens zur Kontrolle der Tätigkeiten der GAV ausgeschlossen ist. Der Vertrag zwischen der Stadt Aachen und der GAV sieht die Überwachung der Verwendung der Beihilfen durch das Jugendamt, einen unabhängigen Berater und das Rechnungsprüfungsamt vor. Die von Deutschland vorgelegten Unterlagen beweisen, daß diese Kontrollen tatsächlich stattfinden.

Außerdem zeigt der von einem unabhängigen Berater im November 1994 ausgearbeitete Bericht, daß die Höhe der jährlichen Zuschüsse nicht nur begrenzt war, sondern auch von Jahr zu Jahr soweit abnahm, daß die wirtschaftlichen Nachteile, die der GAV aus ihrer besonderen sozialen Aufgabe entstanden, sogar um 124 000 DEM höher lagen als die öffentlichen Mittel, die sie als Ausgleich dafür erhalten hatte. Im übrigen ging aus den beiden der Kommission vorliegenden Berichten unabhängiger Berater von November 1994 und März 1996 eindeutig hervor, daß die Preise der GAV nicht unter den Marktdurchschnittspreisen lagen, sondern diese in den meisten Fällen sogar überschritten.

Angesichts der sozialen Auswirkungen der Beihilfen, die GAV in die Lage versetzen sollten, ihre besonderen sozialen Aufgaben zu erfüllen, und der Tatsache, daß diese Beihilfen andererseits nicht für ein aggressives Marktverhalten mißbraucht worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigt werden und daß die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag auf die jährlichen Zuschüsse angewandt werden kann.

Der Investitionszuschuß

Zu dem 1992 für den Bau einer neuen Gewerbehalle gewährten Investitionszuschuß von 2,7 Mio. DEM ist zunächst zu sagen, daß er nicht unmittelbar für einen Ausgleich der sozialen Mehrkosten bestimmt war, die der GAV aus ihrer besonderen Aufgabe der Beschäftigung und Schulung benachteiligter Personen entstehen.

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 erwies sich jedoch, daß es für die Gewährung des Zuschusses eine ganze Reihe von Gründen gibt, unter denen die erfolgreiche Umsetzung des Beschlusses der Stadt Aachen, zur Rückführung der jährlichen Defizite der GAV diese in das neue Abfallbeseitigungssystem der Stadt zu integrieren und es ihr damit zu ermöglichen, ihre sozialen Tätigkeiten auch weiterhin durchzuführen. Der Investitionszuschuß könnte daher unter der Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Verbindung mit den „gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ genehmigt werden; allerdings unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen dieser Leitlinien im Falle der GAV erfüllt sind.

Im Jahre 1992 konnte die GAV sicherlich als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien angesehen werden, da sie zu diesem Zeitpunkt überschuldet war und unter normalen Bedingungen Konkurs hätte anmelden müssen. So lag ihr Verlustvortrag laut der Bilanz von 1992 um 20 000 DEM höher als ihr Eigenkapital und sie hatte keine anderen Vermögenswerte als Sicherheiten zu bieten. In solch einer Situation hätte keine private Bank der GAV einen Kredit gewährt, der es ihr ermöglicht hätte, den Bau der Halle zu finanzieren, und sie somit in die Lage versetzt hätte, ihre sozialen Tätigkeiten, bestehend aus Beschäftigung und Weiterbildung von benachteiligten Personen, fortzuführen.

Der Bau der neuen Halle war dagegen zwingend erforderlich, um die GAV in das DSD zu integrieren; ein Konzept, das von einem unabhängigen Berater vorge schlagen und von der Stadt Aachen gebilligt worden war, um die enormen Defizite zurückzuführen, die das Unternehmen angehäuft hatte, als es noch ausschließlich im Bereich der kommunalen Abfallbeseitigung der Stadt Aachen tätig war.

Die konsolidierten Jahresabschlüsse, die der Kommission vorgelegt wurden, zeigen, daß das Ziel der Reduzierung der Defizite und der damit verbundenen Verbesserung der Viabilität der GAV verwirklicht werden konnte. Der Verlustvortrag des Unternehmens, der 1992 noch 370 000 DEM betragen hatte, konnte dank bescheidener jährlicher Profite auf 42 400 DEM zurückgeführt werden.

Darüber hinaus wurde es im Laufe des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 klar, daß die finanzielle Unterstützung des Baus der neuen Gewerbehalle durch die öffentliche Hand eine „conditio sine qua non“ für die Umsetzung des neuen Ansatzes zur Eingliederung des Unternehmens in das Abfallbeseitigungssystem der Stadt Aachen und damit für die Fortführung seiner sozialen Aktivitäten war.

So war die alte Sortierhalle lediglich gemietet und der Mietvertrag vom Eigentümer gekündigt worden. Folglich hätte die GAV ihre Tätigkeiten einstellen müssen, wenn die neue Halle nicht gebaut worden wäre.

Ferner haben die deutschen Behörden nachgewiesen, daß der Bau der neuen Gewerbehalle notwendig war, um die Tätigkeiten der GAV mit den deutschen Umweltschutzvorschriften — insbesondere über Luft- und Wasserverschmutzung sowie Lärmvermeidung — in Einklang zu bringen. Da die Produktion in der alten Halle den Anforderungen dieser Vorschriften nicht genügte, waren die Verwaltungsentscheidungen, mit denen der GAV die Ausübung ihrer Tätigkeiten in der alten Halle gestattet wurde, nur vorläufig und befristet. Die mit der neuen Halle erreichten Standards gehen sogar über die in den Vorschriften festgelegten Normen hinaus.

Außerdem geht aus der Verwaltungsentscheidung des Regierungspräsidenten Köln klar hervor, daß eine enge Verbindung zwischen der Gewährung des Investitionszuschusses und der sozialen Aktivitäten der GAV bestand; denn die Gewährung des Investitionszuschusses war mit der Auflage verbunden, daß die GAV mindestens 25 Jahre lang weiterhin benachteiligte Personen beschäftigt. Andernfalls muß sie den Zuschuß zurückzahlen.

Ferner ist die GAV hinsichtlich Bilanz, Umsatz und der zwischen 40 und 60 schwankenden Beschäftigtenzahl einem kleinen Unternehmen im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sehr ähnlich. Im übrigen betrug der Anteil der GAV am deutschen Markt für wiederverwertbaren Abfall 1993 nur 0,004 % und am Gesamtmarkt der Gemeinschaft folglich deutlich weniger.

Zudem sollte nicht vergessen werden, daß die GAV selbst wesentlich zum Bau der Halle und damit zur Umstrukturierung ihrer Tätigkeiten beigetragen hat, indem sie 1,3 Mio. DEM aus eigenen Mitteln für die Investition von insgesamt 4 Mio. DEM bereitstellte.

Schließlich ist noch einmal festzuhalten, daß die deutschen Behörden nachgewiesen haben, daß die GAV sich nicht aggressiv am Markt verhalten hat und somit die Beihilfe, die sie erhalten hatte, nicht zu diesen Zwecken mißbraucht hat.

Angesichts dieser Argumente und insbesondere der Bedeutung der neuen Halle für die Fortsetzung der sozialen Aufgaben der GAV kann davon ausgegangen werden, daß die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigt werden und daß die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Verbindung mit den gemeinschaftlichen Leitlinien über Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten auf den Investitionszuschuß des Regierungspräsidenten Köln angewandt werden kann.

VI

Da die GAV nur über einen begrenzten Marktanteil verfügt, nachweislich kein aggressives Marktverhalten an den Tag gelegt hat und die obengenannten Argumente für die Beihilfen die Nachteile für den Gemeinsamen Markt aufwiegen, können die Beihilfen an die GAV genehmigt werden. Darüber hinaus würde die Kommission mit einer ablehnenden Entscheidung ein Zeichen wider ihre eigene Politik der Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Personen setzen. Die Genehmigung der Beihilfe muß jedoch an die Bedingung geknüpft werden, daß Deutschland auch weiterhin die geeigneten Maßnahmen zur Kontrolle des Marktverhaltens der GAV und insbesondere ihrer Preispolitik durchführt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die jährlichen Zuschüsse von insgesamt 0,48 Mio. DEM im Zeitraum 1992 bis 1994 und der Investitionszuschuß von 2,7 Mio. DEM, die dem Unternehmen Gemeinnützige Abfallverwertung GmbH (GAV) von der Stadt Aachen bzw. vom Regierungspräsidenten Köln gewährt wurden, sind unrechtmäßige Beihilfen im Sinne von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag, da sie der Kommission nicht vorab notifiziert wurden.

Die in Absatz 1 genannten Beihilfen sind unter der Bedingung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, daß Deutschland auch weiterhin die geeigneten Maßnahmen zur Kontrolle des Marktverhaltens der GAV und insbesondere ihrer Preispolitik durchführt, daß sie auf die Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige abzielen, ohne die Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu beeinträchtigen.

Artikel 2

Deutschland unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung dieser Entscheidung von den Maßnahmen, die getroffen wurden, um ihr nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 16. September 1997

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1998

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates betreffend Handelshemmnisse, die auf Praktiken Japans bei Ledereinfuhren zurückzuführen sind*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1373)*

(98/354/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates
vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der
Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspoli-
tik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach
internationalen Handelsregeln, insbesondere den im
Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten
Regeln ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 356/
95 ⁽²⁾, insbesondere die Artikel 13 und 14,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 24. Februar 1997 ging bei der Kommission ein Antrag auf Verfahrenseinleitung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates wegen der Praktiken Japans im Ledersektor ein. Der Antrag wurde von der Cotance (Vereinigung der nationalen Gerberverbände der Europäischen Gemeinschaft) gestellt. Der Antrag betrifft Leder am Stück, von Rindern und Kälbern oder von Pferden und anderen Einhufern, gegerbt und fertig für das Zurichten und/oder das Färben oder Prägen, auch gespalten, sowie Leder am Stück, von Schafen oder Ziegen, gegerbt und gefärbt oder geprägt.
- (2) Cotance behauptete, die Ausfuhr dieser Waren aus der Europäischen Gemeinschaft nach Japan sei wegen der kombinierten Wirkung folgender Handelshemmnisse praktisch unmöglich: der Verwaltung der Zollkontingente für diese Waren, die die Ausschöpfung der Kontingente verhindere, der Subventionierung der japanischen Lederindustrie sowie restriktiver Geschäftspraktiken der japanischen Einführer und Händler.
- (3) Der Antrag enthielt genügend Beweise, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates zu rechtfertigen. Folglich leitete die Kommission am 9. April 1997 ein Untersuchungsverfahren ⁽³⁾ zur eingehenden Prüfung der durch die Bedingungen bei der Einfuhr von Leder nach Japan aufgewor-

fenen Sach- und Rechtsfragen ein. Nach Abschluß dieser Prüfung gelangt die Kommission zu folgenden Schlüssen:

B. HANDELSHEMMNISSE**a) Verwaltung der Zollkontingente**

- (4) 1986 eröffnete Japan drei Zollkontingente für Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern (erste und zweite Quote) sowie für Leder von Schafen und Ziegen (dritte Quote), in deren Rahmen für Einfuhren dieser Waren ein ermäßigter Zollsatz gilt. 1997 betrug dieser ermäßigte Zollsatz 13,9 bis 18,5 %, während für Einfuhren außerhalb der Zollkontingente ein Zollsatz von 48,8 % erhoben wurde, der offensichtlich abschreckende Wirkung haben sollte. Während also das jährlich vom Parlament festgesetzte Volumen der drei Zollkontingente gering ist, werden diese Kontingente trotz des großen Interesses der Gerber in der Europäischen Gemeinschaft am japanischen Markt regelmäßig unzureichend ausgenutzt.
- (5) Die Kommission hat festgestellt, daß das Verfahren für die Erteilung von Lizenzen für Einfuhren im Rahmen der Zollkontingente äußerst kompliziert ist. Die Höhe der Zuteilungen für traditionelle Einführer wird nach Maßgabe ihrer früheren Einfuhren berechnet, und für neue Einführer wird ein Pauschalplafond festgesetzt. Gegen dieses System können in mehrerlei Hinsicht Einwände erhoben werden:
- (6) Erstens erhöht sich die Quote der traditionellen Einführer von einem Jahr zum andern nicht — oder nur in sehr geringem Maße —, und den Einführern wird nur eine sehr geringe Quote zugeteilt, während die Zollkontingente am Jahresende nicht voll ausgeschöpft sind.
- (7) Zweitens werden die Einfuhrlizenzen zuweilen für Mengen erteilt, die wirtschaftlich nicht sinnvoll sind, und die sehr kurze Geltungsdauer einiger Lizenzen, die zum Jahresende erteilt werden, gestattet keine optimale Ausnutzung. Die Geltungsdauer der nicht genutzten Lizenzen kann nicht von einem auf das andere Jahr verlängert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 71.⁽²⁾ ABl. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 3.⁽³⁾ ABl. C 110 vom 9. 4. 1997, S. 2.

- (8) Drittens müssen die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen der „allgemeinen“ Quote, die 95 % des Gesamtkontingents ausmacht, an ein und demselben Tag zu Beginn des Jahres eingereicht werden. Diese Forderung erscheint nicht zumutbar.
- (9) Schließlich wirken sich einige Modalitäten der Verwaltung des Systems, unter anderem die Voraussetzungen für die Anerkennung als traditioneller Einführer, so aus, daß ausländische Firmen davon abgehalten werden, eine Zweigniederlassung in Japan einzurichten, um Leder auf direktem Wege, das heißt ohne die Dienste der japanischen Zwischenhändler in Anspruch zu nehmen, einzuführen.
- (10) Daraus zieht die Kommission den Schluß, daß das System der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen der drei eröffneten Zollkontingente für Leder komplizierter als notwendig ist und indirekt dem Schutz der japanischen Lederindustrie dient.
- (11) Aufgrund dessen gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Vereinbarkeit des Systems der Erteilung von Einfuhrlizenzen mit Artikel 1 Absatz 6 und Artikel 3 Absatz 5 Buchstaben g), h), i) und j) des Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren im Anhang zum Übereinkommen zur Errichtung der WTO bestritten werden kann.

b) Subventionen

- (12) Ferner hat die Kommission festgestellt, daß die japanische Regierung seit vielen Jahren hohe Subventionen zugunsten der sogenannten „Dowa“-Regionen gewährt. Die für das Jahr 1996 vorgesehenen Mittel beliefen sich auf 126 Millionen Yen. Diese Subventionen, die der WTO nicht notifiziert wurden, können als spezifische Subventionen angesehen werden, da sie nur bestimmten Unternehmen mit Sitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der japanischen Regierung gewährt werden und es keine horizontal anwendbaren, neutralen Kriterien für den Anspruch auf diese Subventionen gibt. Die Teile des japanischen Staatsgebiets, in denen sich diese Unternehmen befinden, entsprechen genau denen, in denen die japanischen Gerbereien seit jeher angesiedelt sind.
- (13) Hinzu kommt ein Subventionsprogramm zugunsten des Ledersektors, das von Japan gemäß Artikel XVI des GATT 1994 und Artikel 25 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen im Jahr 1996 mit wenig mehr als 300 Millionen Yen notifiziert wurde. Darüber hinaus besteht ein Garantiefonds für die der Lederindustrie gewährten Darlehen. Er soll Zinsen in Höhe von jährlich 300 Millionen Yen übernehmen.
- (14) Es erhellt, daß die wertmäßige Gesamtsubventionierung im Rahmen dieser verschiedenen Programme 5 % des Gesamtwerts des Umsatzes der betreffenden Waren in den Dowa-Regionen

erreicht, so daß die Vermutung einer ernsthaften Schädigung der Interessen der Gemeinschaft im Sinne der Artikel 5 und 6 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen im Anhang zum Übereinkommen zur Gründung der Welthandelsorganisation besteht. Die Kommission gelangt zu dem Schluß, daß wegen dieser Subventionen und deren Auswirkungen auf die Interessen der Gemeinschaft Schritte gemäß Artikel 7 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen eingeleitet werden können.

- (15) Den Schlußfolgerungen der Kommission liegen die verfügbaren Angaben zugrunde. Daher könnten weitere Informationen erforderlich sein, die das Ergebnis der Analyse der nachteiligen Auswirkungen der festgestellten Subventionen auf die Interessen der Gemeinschaft bestätigen. Gegebenenfalls können diese Informationen während des Streitbeilegungsverfahrens nach Maßgabe des Anhangs V des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen gesammelt werden.

c) Geschäftspraktiken der japanischen Einführer

- (16) Der Nachweis für restriktive Geschäftspraktiken der japanischen Einführer und Händler wurde nicht erbracht; daher kann dieses Handelshemmnis nicht als erwiesen gelten.

C. HANDELSCHÄDIGENDE AUSWIRKUNGEN

- (17) Das Verfahren für die Zuteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen der Zollkontingente ist eine Quelle von Unsicherheit für die Ausfühler, die nicht voraussehen können, wie sich ihr Absatz in Japan entwickeln wird; diese Unsicherheit lähmt alle Bemühungen, auf dem japanischen Markt Fuß zu fassen. Zudem erhöhen sich dadurch für die Gerber in der Europäischen Gemeinschaft die Exportkosten, die ohnehin ungewöhnlich hoch sind.
- (18) Durch die Subventionen, die dem japanischen Wirtschaftszweig gewährt werden, wird die Wettbewerbsfähigkeit der japanischen Gerber auf einem auch sonst schon stark geschützten Markt künstlich aufrechterhalten. Dadurch erhöhen sich die Schwierigkeiten, auf die die europäischen Gerber beim Zugang zum japanischen Markt stoßen, noch weiter.
- (19) Dies hat zur Folge, daß die Ausfuhren von zugeordnetem Leder aus der Europäischen Gemeinschaft nach Japan geringer sind, als bei einem Markt dieser Größe billigerweise erwartet werden kann. Nur rund 1,7 % der europäischen Ausfuhren

(mengen- oder wertmäßig) der Waren, die Gegenstand des Antrags sind, sind für Japan bestimmt. Diese Schwierigkeiten beim Zugang zum japanischen Markt haben erhebliche handelsschädigende Auswirkungen für einen Wirtschaftszweig in der Europäischen Gemeinschaft, der in starkem Maße von den Ausfuhren in die Industrieländer, die allein als Abnehmer nennenswerter Mengen von Luxusleder in Betracht kommen, zur Folge.

D. Interesse der Gemeinschaft

- (20) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, angesichts der oben beschriebenen handelsschädigenden Auswirkungen auf die Gerber mehrerer Mitgliedstaaten Schritte zu unternehmen.
- (21) Nach der Annahme des GATT-Panel-Berichts über die japanischen Maßnahmen bei Ledereinfuhren im Jahr 1984⁽¹⁾ erwartete die Gemeinschaft außerdem von Japan eine reale Verbesserung der Bedingungen für den Zugang zu diesem Markt. Da dieses Ziel nicht vollständig erreicht wurde, liegt es im Interesse der Gemeinschaft, auf Abhilfe zu sinnen.

E. Schlußfolgerungen und zu treffende Maßnahmen

- (22) Die Untersuchung hat ergeben, daß die derzeit geltende japanische Regelung keine wesentliche Steigerung der europäischen Lederausfuhren nach Japan gestattet. Voraussetzung für eine spürbare Verbesserung der Marktzugangsbedingungen wären wesentliche Änderungen des Verfahrens für die Zuteilung von Einfuhrlicenzen sowie der Subventionsprogramme.
- (23) Den verschiedenen Antworten der japanischen Regierung ist zu entnehmen, daß sie nicht beabsichtigt, die erwarteten Änderungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen kann die Gemeinschaft ihre Rechte nur durch Inanspruchnahme der im

Übereinkommen zu Gründung der WTO vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren geltend machen.

- (24) Daher wird die Kommission Japan auffordern, in internationale Konsultationen im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren und gemäß Artikel 7 und 30 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen einzutreten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Verwaltung der drei von Japan eröffneten Zollkontingente für Leder und die Auswirkungen der Subventionen, die die Regierung Japans der japanischen Lederindustrie gewährt, sind „Handelshemmnisse“ im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates.

(2) Gemäß der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten sowie aller anderen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens zur Gründung der Welthandelsorganisation beantragt die Europäische Gemeinschaft gegen Japan ein Verfahren wegen der im vorstehenden Absatz 1 genannten Handelshemmnisse.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 19. Mai 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ Sondergruppe für die in Japan für Ledereinfuhren geltenden Maßnahmen; der Bericht der Sondergruppe wurde am 15./16. Mai 1984 angenommen (L/5623).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 782/98 des Rates vom 7. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 113 vom 15. April 1998)

Seite 6, dritter Erwägungsgrund, zweite Zeile:

Das Wort „künftigen“ ist zu streichen.

Berichtigung der Richtlinie 97/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 1997 zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 333 vom 4. Dezember 1997)

Seite 2, Artikel 1 Nummer 1:

anstatt: „Nur für den gewerblichen Verwender“

muß es heißen: „Nur für den berufsmäßigen Verwender“.
